

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 20. 2. 2019

Nummer 8

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
Bek. 12. 2. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	406	Bek. 1. 2. 2019, Anerkennung der „WOLFGANG.DIECKMANN STIFTUNG“	426
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Bek. 29. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Temporärer Ersatz der Bestandsmasten 41 und 42 durch provisorische Freileitungsmasten auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen—Pkt. Ummeln	426
RdErl. 8. 2. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	406	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 30. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Profilierung des linken Ochtmendeiches von Deich-km 40 + 725 bis Deich-km 41 + 475 im Landkreis Wesermarsch	426
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 31. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover)	427
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 4. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Electrocycling GmbH, Goslar)	427
Bek. 21. 1. 2019, Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen	406	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 4. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heino Schween, Geestland)	428
I. Justizministerium		Bekanntmachungen der Kommunen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“ in der Gemeinde Flecken Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg	429
Bek. 1. 2. 2019, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2018	422	VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“ in der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg	434
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde“ in der Gemeinde Gohrde und im gemeindefreien Gebiet Gohrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg ...	443
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Satzung 19. 12. 2018, Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Hameln	450
Bek. 4. 2. 2019, Anerkennung der „Bürgerstiftung Bad Gandersheim“	425	Stellenausschreibungen	451
Bek. 4. 2. 2019, Anerkennung der „Stiftergemeinschaft miteinander Zukunft gestalten“	425		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 23. 1. 2019, Änderung der Satzung der „Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung des Presse Club Hannover“	426		

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2018

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 2. 2019 — 203-11700-6 CZE —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Hamburg eine neue Adresse hat:

Werftstraße 5
20457 Hamburg
Öffnungszeiten: dienstags 8.00 bis 11.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 406

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)****RdErl. d. MF v. 8. 2. 2019
— 11 2-04001/003/000a-0002 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 676)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird Nummer 2 Buchst. B — Funktionsplan (mit Zuordnungshinweisen) — der Anlage des Bezugslasses mit Wirkung vom 1. 3. 2019 wie folgt geändert:

- a) In der Funktion 012 wird der Zuordnungshinweis „Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019)“ gestrichen.
- b) In der Funktion 019 wird der Klammerzusatz „(Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)“ durch den Klammerzusatz „(Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)“ ersetzt.
- c) In der Bezeichnung der Oberfunktion 34 wird das Wort „Reaktorsicherheit“ durch die Worte „Nukleare Sicherheit“ ersetzt.
- d) In der Bezeichnung der Funktion 341 wird das Wort „Reaktorsicherheit“ durch die Worte „nukleare Sicherheit“ ersetzt.
- e) In der Bezeichnung der Funktion 342 wird das Wort „Reaktorsicherheit“ durch die Worte „nuklearen Sicherheit“ ersetzt.
- f) In der Oberfunktion 69 wird der Zuordnungshinweis „Globale oder überregionale Förderprogramme des Bundes und der Länder“ gestrichen.
- g) Die Funktion 692 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur“.
 - bb) Es wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- h) Die Funktion 693 wird gestrichen.
- i) Die Funktion 731 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem fünften Zuordnungshinweis wird die Absatzmarke gestrichen.
 - bb) Der Klammerzusatz „(Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft)“ wird durch den Klammerzusatz „(auch Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 406

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen****Bek. d. MW v. 21. 1. 2019 — Z1 03320/1000/002 —**

Bezug: Bek. v. 20. 2. 1998 (Nds. MBl. S. 317), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 808)
— VORIS 22420 00 00 08 003 —

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. 10. 2018 erlässt die NLStBV als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter nach § 54 i. V. m. den §§ 47 und 79 Abs. 4 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen, die am 21. 1. 2019 vom MW genehmigt wurde.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 406

Anlage**Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Prüfungsausschuss

- § 1 Errichtung eines Prüfungsausschusses
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 12 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsanforderungen im fachpraktischen Teil (Teil I)
- § 16 Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil (Teil II)
- § 17 Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III)
- § 18 Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV)
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Berücksichtigung besonderer Belange/Nachteilsausgleich
- § 21 Nichtöffentlichkeit
- § 22 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 23 Ausweispflicht und Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 26 Bewertungsschlüssel
- § 27 Feststellung der Prüfungsergebnisse, Bewertungsverfahren
- § 28 Ergebnismittelschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 29 Prüfungszeugnis, Meisterbrief
- § 30 Wiederholungsprüfung

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Prüfungsunterlagen
- § 33 Meistertitel
- § 34 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 1

Errichtung eines Prüfungsausschusses

(1) Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (im Folgenden: zuständige Stelle) wird zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben sind, Prüfungen durchführen.

(2) Für die Abnahme von Meisterprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. ²Diese haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. ³Die Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

⁴Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens:

1. zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
2. zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und
3. einer Dozentin/eines Dozenten der Vorbereitungseinrichtung, die/der in den Teilen I, II und/oder III im Vorbereitungskurs unterrichtet hat bzw. unterrichtet wird.

⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Zwei Mitglieder müssen seit mindestens einem Jahr Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister sein. ²Darüber hinaus können auch Leiterinnen oder Leiter einer Straßen- oder Autobahnmeisterei als Mitglieder berufen werden.

(3) ¹Bei Bedarf können weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder berufen werden. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(4) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitgeber sowie Dozenten bzw. Dozentinnen werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen. ²Dozenten bzw. Dozentinnen werden auf Vorschlag der Vorbereitungseinrichtung berufen. ³Sind Dozentinnen oder Dozenten gleichzeitig Lehrerinnen oder Lehrer an staatlichen Schulen, erfolgt die Berufung im Einvernehmen mit der für sie zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(5) ¹Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der im Land Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. ²Werden mehr als zwei Personen benannt, gibt der bei der zuständigen Stelle bestehende Gesamtpersonalrat gegenüber der zuständigen Stelle eine Empfehlung ab.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/r einer Prüfungsbewerberin/eines Prüfungsbewerbers ist. ²Wer Angehörige/r im Sinne des Satzes 1 ist, ergibt sich aus § 20 VwVfG (ausgeschlossene Personen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht

mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(4) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer dies der zuständigen Stelle während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz in Stellvertretung übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt der zuständigen Stelle.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ²Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. ³Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitgeteilt werden. ⁴Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

(1) ¹Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle und des Prüfungsausschusses.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist über Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie der hierbei gewonnenen Erfahrungen zu unterrichten.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine fest. ²Die Termine werden mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist (siehe § 10 Abs. 3) bekannt.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer mit Erfolg eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter abgelegt hat und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in vorweisen kann.

(2) Der Nachweis der beruflichen Tätigkeit ist mit der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

§ 9

Befreiung
von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einem öffentlichen oder staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. ²Die Fünfjahresfrist gilt nicht für Teil IV der Prüfung.

(2) ¹Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. ²Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich drei Monate vor dem ersten Tag der Prüfung auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular (A n l a g e 1) bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

- Geburtsurkunde, tabellarischen Lebenslauf und Angaben zur Person,
- Nachweise über die Ausbildung zur Straßenwärterin/zum Straßenwärter und über die dreijährige berufliche Tätigkeit,
- eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer derartigen Prüfung teilgenommen hat,
- ggf. einen Antrag auf Freistellung wegen bereits anderweitig in den letzten fünf Jahren erbrachter Prüfungsleistungen,
- ggf. einen Antrag auf Befreiung von der Wiederholungsprüfung und Nachweis über bereits erbrachte Prüfungsleistungen in einem oder mehreren Prüfungsfächern.

(3) Wird die Anmeldefrist überschritten, hat die zuständige Stelle die Annahme des Antrags zu verweigern.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung
und über Befreiungsanträge

(1) ¹Über die Zulassung sowie über Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, so entscheidet sie nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber einen Monat vor dem ersten Prüfungstag unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. ²Wird die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber nicht zugelassen oder nicht von Prüfungsbestandteilen befreit, ist die Entscheidung der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde. ²Wird eine Fälschung erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Prüfungsgebühr

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. ²Die Höhe ergibt sich aus A n l a g e 5.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

(1) ¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit als Straßenwärtermeister/in erworben hat, die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem in Zuge des Lehrgangs vermittelten wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ²Die Tätigkeit der Straßenwärtermeisterin und des Straßenwärtermeisters erfordert insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten in Planung und Ausführung von Betriebs-, Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach der Begriffsbestimmung in § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- Kenntnisse im Straßenrecht (Bundesfernstraßengesetz, NStrG),
- Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeiten der Verwaltung,
- Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der einschlägigen berufsbezogenen DIN-Normen und Vorschriften einschließlich der Umwelt- und Immissionsschutzvorschriften,
- Kenntnisse im Abfallrecht,
- Kenntnisse im Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen,
- Durchführen von Längen-, Höhen- und Winkelmessungen,
- Erstellen von Aufmaßen, Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Abrechnungen,
- Kenntnisse über Verkehrszeichen sowie Leit- und Schutzeinrichtungen,
- Kenntnisse von Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Entwässerungsanlagen,
- Kenntnisse der Bodenarten und der Bodenmechanik,
- Kenntnisse im Bereich des Ingenieurbaus sowie Bau und Unterhaltung von einfachen Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbauten,
- Kenntnisse über die Bau- und Hilfsstoffe und ihre Verwendung und Verarbeitung im Straßenbau,
- Kenntnisse über Gefahrstoffe und den Umgang mit ihnen,
- Maßnahmen beim Transport von Gefahrgut,
- Kenntnisse über Aufbereitung und Wiederverwendung von Altbaustoffen,
- Kenntnisse über die Verkehrssicherung an Baustellen,
- Einsatz und Betrieb von Maschinen, Geräten und Werkzeugen,
- Baugrubensicherung,
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung,
- Landschaftsgestaltung und Grünpflege,
- Straßenwinterdienst.

§ 14

Gliederung der Prüfung

Die Meisterprüfung umfasst:

- einen fachpraktischen Teil (Teil I),
- einen fachtheoretischen Teil (Teil II),
- einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III) und
- einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV).

§ 15

Prüfungsanforderungen
im fachpraktischen Teil (Teil I)

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) ¹Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als fünf Arbeitstage in Anspruch nehmen. ²Sie beinhaltet beispielsweise:

- Erhaltungsmaßnahmen für eine Straße vorschlagen und baureif vorbereiten:
 - Aufnahme der Straße in Länge, Breite und Querprofil,
 - Entwurf der Erhaltungsmaßnahmen,
 - Massenberechnung,
 - Kostenanschlag,
 - Ausschreibung
- oder

2. kostengünstige Erhaltungsmaßnahmen erarbeiten:
 - Gegenüberstellung verschiedener Arbeitstechnologien,
 - Ausstattung mit Fahrzeugen und Geräten (Varianten),
 - Kalkulation der Arbeit,
 - Vorschlag für optimale Arbeitsgruppe
 oder
3. Jahresarbeitspläne für Erhaltungsmaßnahmen erstellen:
 - Personaleinsatz,
 - Fahrzeug- und Geräteeinsatz,
 - Umweltschutz,
 - Vergabeanteil an Unternehmer
 oder
4. Winterdienstpläne und Streckenkontrollpläne erstellen:
 - Netzanalyse,
 - Verkehrsbelastung,
 - topographische Gegebenheiten,
 - Unfallschwerpunkte,
 - Personal- und Geräteeinsatz,
 - Ausstattung des Netzes mit Streugutdepots.

(3) ¹Die Arbeitsprobe soll an einem Tag innerhalb von acht Stunden erstellt werden. ²Die Arbeitsprobe besteht aus vier Teilen. ³Sie enthält mindestens je eine Arbeit aus den Bereichen Vermessung, Pflasterungen und Landschaftsgestaltung. ⁴Weitere Teile können sein: Abnahme einer Baustellenabsicherung oder Abnahme einer Baumaßnahme.

§ 16

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden drei Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Statik:
 - Berechnung von Neigungen, Winkeln, Trassierungselementen,
 - Berechnung von Flächen, Körpern, Massen,
 - Berechnung und Bemessung von einfachen Ingenieurbauteilen, wie Träger, Balken, Stützen, Fundamente;
2. Technologie:
 - Straßenplanung und -vermessung,
 - bautechnische Grundlagen,
 - Umweltschutz,
 - Straßenbautechnik,
 - Straßenentwässerung,
 - Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherung,
 - Verdichtungswesen,
 - Baubetrieb, Straßenerhaltung,
 - Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Gefahrstoffe, Gefahrgüter,
 - Landschaftspflege,
 - Ingenieurbau,
 - Winterdienst,
 - Straßenrecht;
3. Technisches Zeichnen:
 - Anfertigung von Ausführungszeichnungen aus dem Fachbereich Straßen- und Ingenieurbau,
 - Darstellung im Grundriss, in Ansichten und Schnitten unter Beachtung der DIN-Vorschriften über Bauzeichnungen und der technischen Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Prüfung in den oben genannten Prüfungsfächern erfolgt schriftlich. ²In Technologie wird zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) ¹Die unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen aus den vorstehenden Prüfungsfächern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsfach zwei bis maximal drei Stunden. ³An einem Tag soll nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung in Technologie beträgt je Prüfungsteilnehmer zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 17

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III)

(1) Durch die Prüfung in Teil III hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in den in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern nachzuweisen, dass sie/er als Betriebsinhaber/in oder Führungskraft betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten.

1. Handlungsfeld I: Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen

¹Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und berufliche Entwicklungspotenziale bewerten sowie Entscheidungsmöglichkeiten darstellen kann.

²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
- b) Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
- c) Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
- d) Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
- e) Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
- f) Rechtsvorschriften, insbesondere das Gewerbe- und Handwerksrecht sowie das Handels- und Wettbewerbsrecht bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden;

2. Handlungsfeld II: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, Aufgaben im Rahmen der Gründung und Übernahme eines Unternehmens unter Berücksichtigung persönlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Ziele vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten sowie ihre Bedeutung für ein Unternehmenskonzept zu begründen. ²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbstständigkeit begründen,
- b) wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- c) Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- d) Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- e) Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- f) Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- g) Rechtsform aus einem Unternehmungskonzept ableiten und begründen,
- h) Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- i) Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten aufzeigen,

- j) Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen;
3. Handlungsfeld III: Unternehmensführungsstrategien entwickeln

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Stärken und Schwächen sowie marktbezogener Chancen und Risiken, ein Unternehmen zu führen, betriebliche Wachstumspotenziale zu identifizieren und Unternehmensstrategien zu entwickeln.

²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis k aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungen vornehmen,
- b) Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
- c) Einsatzmöglichkeiten von Marktinstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
- d) Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
- e) Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- g) Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
- h) Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
- i) Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
- j) Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge; auch unter Berücksichtigung Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
- k) Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; Insolvenzzurechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

(3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(4) ¹Die unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Prüfung im Teil III soll insgesamt drei bis fünf Stunden, die mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. ²Es werden in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung alle Handlungsfelder abgeprüft und einzeln bewertet.

(5) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn sie oder er in den Handlungsfeldern mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(6) ¹Über die Anerkennung von Prüfungen im Teil III, die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss einer anderen zuständigen Stelle mit Erfolg abgelegt wurden und mindestens die gleichen Anforderungen wie Absatz 2 beinhalten, entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Voraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Zur Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen nach Absatz 6 hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer der zuständigen Stelle Zeugnisse oder Zertifikate zur Anmeldung zur Prüfung vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese mindestens den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

§ 18

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV)

(1) Durch die Prüfung in Teil IV hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er oder sie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

und Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzt.

(2) Die Prüfung in Teil IV besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben in jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder zu bearbeiten:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, Ausbildungsvoraussetzungen auf der Grundlage betrieblicher, berufsbezogener und rechtlicher Bestimmungen zu prüfen und zu bewerten sowie die Ausbildung, auch unter Berücksichtigung außerbetrieblicher Ausbildungszeiten, zu planen. ²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Vorteile und Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen,
- b) betrieblichen Ausbildungsbedarf auf der Grundlage rechtlicher, tarifvertraglicher und betrieblicher Rahmenbedingungen planen sowie hierzu Entscheidungen vorbereiten und treffen,
- c) Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen,
- d) Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen und Auswahl begründen,
- e) Eignung des Betriebes für die Ausbildung in angestrebten Ausbildungsberufen prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung von Ausbildung im Verbund, überbetrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung,
- f) Möglichkeiten des Einsatzes von berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen prüfen und bewerten,
- g) innerbetriebliche Aufgabenverteilung für die Ausbildung unter Berücksichtigung von Funktionen und Qualifikationen der an der Ausbildung Mitwirkenden koordinieren;

2. Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, Aufgaben der Ausbildungsvorbereitung wahrzunehmen, Auswahlkriterien für Einstellungen festzulegen sowie Einstellungsverfahren durchzuführen, auch unter Berücksichtigung betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse sowie rechtlicher Aspekte. ²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
- b) Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung darstellen und begründen,
- c) Kooperationsbedarf ermitteln und inhaltliche sowie organisatorische Abstimmung mit Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, durchführen,
- d) Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anwenden,
- e) Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und abschließen sowie die Eintragung bei der zuständigen Stelle veranlassen,
- f) Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

3. Ausbildung durchführen

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, Lernprozesse handlungsorientiert zu planen und zu kontrollieren sowie selbstständiges Lernen zu fördern. ²Dabei sind berufstypische Arbeits- und Geschäftsprozesse sowie Einsatzmöglichkeiten und Lernvoraussetzungen der Auszubildenden zu berücksichtigen. ³Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) lernförderliche Bedingungen und motivierende Lernkultur schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen,

- b) Probezeit organisieren, gestalten und bewerten,
 - c) aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln und gestalten,
 - d) Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auswählen und situationspezifisch einsetzen,
 - e) Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung unterstützen, ausbildungsunterstützende Hilfen einsetzen und Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen,
 - f) für Auszubildende zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere Zusatzqualifikationen, prüfen und vorschlagen; Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungsdauer und der vorzeitigen Zulassung zur Abschluss- oder Gesellenprüfung prüfen,
 - g) soziale und persönliche Entwicklungen von Auszubildenden fördern; Probleme und Konflikte rechtzeitig erkennen und auf Lösungen hinwirken,
 - h) Lernen und Arbeiten im Team entwickeln,
 - i) Leistungen von Auszubildenden feststellen und bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auswerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen,
 - j) interkulturelle Kompetenzen im Betrieb fördern.
4. Ausbildung abschließen

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und Perspektiven von weiteren Lern- und Qualifizierungswegen aufzuzeigen. ²Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen,
- b) für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle Sorge tragen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinweisen,
- c) schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen,
- d) Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten.

(4) ¹Der praktische Teil der Prüfung besteht aus

1. einer Präsentation oder einer praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation und
2. einem Fachgespräch.

²Für die Präsentation oder die praktische Durchführung wählt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. ³Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern.

(5) ¹Die unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Arbeiten aus den vorstehend genannten Handlungsfeldern. ²Die Bearbeitungszeit soll je Handlungsfeld nicht länger als eineinhalb Stunden betragen und insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

(6) Die praktische Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer insgesamt 20 bis 30 Minuten dauern.

§ 19

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungskriterien und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.

(3) Zweifelsfrei erkennbare Fehler in den Aufgabenstellungen oder den Musterlösungen sind vom Prüfungsausschuss oder von ihm beauftragten Prüfern beziehungsweise Prüferinnen unverzüglich zu beheben und zu dokumentieren.

(4) Die Meisterprüfungsarbeit soll praktisch anwendbar sein.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange/ Nachteilsausgleich

(1) ¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen und von Menschen mit chronischen Krankheiten berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) ¹Über den Nachteilsausgleich entscheidet auf Antrag die zuständige Stelle mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist nachzuweisen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern, von Amtsärzten oder Amtsärztinnen oder von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden.

§ 21

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

§ 22

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) ¹Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. ²Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende oder dessen Stellvertreter/in über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. ³Bei schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsicht über ihre/seine Person auszuweisen. ²Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsicht festzustellen und zu protokollieren. ²Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) ¹Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. ³Die endgültige

Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertungsschlüssel

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten (in Prozentpunkten):

100 bis 92 Punkte	= Note 1 = sehr gut = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
unter 92 bis 81 Punkte	= Note 2 = gut = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
unter 81 bis 67 Punkte	= Note 3 = befriedigend = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
unter 67 bis 50 Punkte	= Note 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
unter 50 bis 30 Punkte	= Note 5 = mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
unter 30 bis 0 Punkte	= Note 6 = ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Jede Prüfungsleistung ist selbstständig und unabhängig voneinander von Erst- und Zweitprüfer/innen des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

§ 27

Feststellung der Prüfungsergebnisse, Bewertungsverfahren

(1) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die einzelnen Prüfungsleistungen, das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung der einzelnen Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. ²Bei der Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Erst- und Zweitprüfer als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) ¹Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

- in Teil I jeweils mindestens ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und der Arbeitsprobe erbracht wurden; die Meisterprüfungsarbeit wird hierbei doppelt bewertet,
- in Teil II mindestens ausreichende Leistungen in den in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern erbracht wurden. ²Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in Technologie sind zu einer Note zusammenzufassen; die schriftliche Prüfung wird hierbei doppelt bewertet,
- in Teil III mindestens ausreichende Leistungen in zwei Handlungsfeldern und mindestens ausreichende Leistungen im arithmetischen Mittel der drei Handlungsfelder und der mündlichen Prüfung erbracht wurden; die schriftliche Prüfung wird hierbei doppelt bewertet und
- im Teil IV mindestens ausreichende Leistungen in den Handlungsfeldern 1 bis 4 sowie im praktischen Teil erbracht wurden; der schriftliche und der praktische Teil werden gleich gewichtet.

(4) Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Prüfungsteile I bis III gebildet.

(5) ¹Der/die Prüfungsausschussvorsitzende kann bei strittigen Bewertungen einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen neben den Erst- und Zweitprüfern zwei Mitglieder mit der Bewertung beauftragen, um eine Beschlussfassung nach Absatz 1 herbeizuführen. ²Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen (Anlage 7). ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat (Anlagen 2 und 3). ²Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. ³Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 29

Prüfungszeugnis, Meisterbrief

(1) Bei bestandener Meisterprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Im Prüfungszeugnis ist ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau aufzunehmen.

(3) Auf Antrag stellt die zuständige Stelle nach Bestehen der Meisterprüfung einen Meisterbrief nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Meisterprüfung oder Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn ihre oder seine Leistungen darin in einer vorausgegangenen Prü-

fung ausgereicht haben und sie oder er sich innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 10 und 12 Anwendung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 32

Prüfungsunterlagen

(1) Auf schriftlichen Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

(3) Eine Herausgabe von Prüfungsunterlagen und/oder Prüfungsaufgaben zu Übungs- oder Anschauungszwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 33

Meistertitel

Das Bestehen der Prüfung berechtigt zum Führen des Titels Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10. 2. 1998 i. d. F. vom 8. 11. 2004 außer Kraft.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Ich beantrage die Zulassung zur Fortbildungsprüfung
zur Straßenwärtermeisterin/zum Straßenwärtermeister

Prüfungstermin: _____

Name: _____

ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Erlerner Beruf: _____

Derzeitige Tätigkeit: _____

Anschrift

(Änderungen bitte sofort der NLStBV melden)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____ / _____

Beschäftigungsstelle

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Von der NLStBV auszufüllen

Prüfungs-Nr.: _____

1. Wiederholung
2. Wiederholung
- nicht teilgenommen
- zurückgetreten

Prüfungsteil 3 bereits abgelegt ja/nein

Prüfungsteil 3 bestanden ja/nein

Prüfungsteil 4 bereits abgelegt ja/nein

Prüfungsteil 4 bestanden ja/nein

Zulassung gemäß Prüfungsordnung

 ja nein

Bescheid vom _____

Prüfungsgebühr (EUR) _____

Meisterprüfung bestanden

 ja nein

Prüfungszeugnis/Bescheid ausgehändigt/abgeschickt

am _____

Lebenslauf

(— tabellarisch — beruflichen Werdegang bitte durch Zeugniskopien belegen)

Folgende Nachweise über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung sind als Anlage beigefügt:

Erklärungen

An einer Prüfung zur Straßenwärtermeisterin/Straßenwärtermeister habe ich

- nicht einmal zweimal

vor dem Prüfungsausschuss beim _____
mit dem Ergebnis laut beigefügter Bescheinigung teilgenommen.

- Ich beantrage die Freistellung wegen bereits anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- Ich beantrage die Befreiung von der Wiederholungsprüfung in folgenden Prüfungsteilen/-fächern.
Bescheinigung und Zeugnisse liegen an.
 - 1. **Meisterprüfungsarbeit fachpraktischer Teil**
 - 2. Meisterprüfungsarbeit
 - 3. Arbeitsprobe
 - I. **Fachtheoretischer Teil**
 - 1. Technische Mathematik und Statik
 - 2. Technologie
 - 3. Rechts- und Sozialwesen
 - II. **Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil**
 - 1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
 - 2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
 - 3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln
 - III. **Berufs- und arbeitspädagogischer Teil**
 - 1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
 - 2. Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen
 - 3. Ausbildung durchführen
 - 4. Ausbildung abschließen

Von dem Erhalt der im Nds. MBI. veröffentlichten Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister (Bek. d. MW v. 21. 1. 2019 Nds. MBI. S. 406) habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Prüfungsausschuss für die
Meisterprüfung im Ausbildungsberuf
Straßenwärterin oder Straßenwärter

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Bescheinigung

Frau/Herr

Name, Vorname

geboren am:

Datum

in: Ort

hat an der Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter teilgenommen und bestanden.

Ergebnis der Abschlussprüfung:

Fachprüfungen	Note *)	Beurteilung
I Fachpraktischer Teil		
Meisterprüfungsarbeit:		
Arbeitsprobe:		
II Fachtheoretischer Teil		
Technische Mathematik und Statik:		
Technologie:		
Technisches Zeichnen:		
III Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil		
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen:		
Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten:		
Unternehmensführungsstrategien entwickeln:		
IV Berufs- und arbeitspädagogischer Teil		
Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen:		
Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen:		
Ausbildung durchführen:		
Ausbildung abschließen:		

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss für die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Stelle, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eingelegt wird.

Ort, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen : 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-mangelhaft, 6-ungenügend



Prüfungsausschuss für die
Meisterprüfung im Ausbildungsberuf
Straßenwärterin oder Straßenwärter

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Bescheinigung

Frau/Herr Name, Vorname

geboren am: Datum

in: Ort

hat an der Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter teilgenommen.

Ergebnis der Abschlussprüfung:

Fachprüfungen	Note *)	Beurteilung
I Fachpraktischer Teil		
Meisterprüfungsarbeit:		
Arbeitsprobe:		
II Fachtheoretischer Teil		
Technische Mathematik und Statik:		
Technologie:		
Technisches Zeichnen:		
III Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil		
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen:		
Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten:		
Unternehmensführungsstrategien entwickeln:		
IV Berufs- und arbeitspädagogischer Teil		
Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen:		
Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen:		
Ausbildung durchführen:		
Ausbildung abschließen:		

Sie/Er hat die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin/Straßenwärter **nicht bestanden**. Bei der Wiederholungsprüfung müssen die Prüfungsleistungen in folgenden Prüfungsteilen wiederholt werden:

() Teil I () Teil II () Teil III () Teil IV Hinweis: Auf § 30 (2) POStrWM wird verwiesen

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss für die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Stelle, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eingelegt wird.

Ort, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Notensstufen : 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-mangelhaft, 6-ungenügend

Übersicht über die Gebühren und Auslagen zur Prüfung (Stand 2018)

Prüfungsteil	Prüfungsgebühr	Auslagen auf Nachfrage aktuelle Richtwerte
I	550,00 €	
II	300,00 €	20,00 €
III	240,00 €	10,00 €
IV	220,00 €	20,00 €

Ausstellung des Meisterbriefes: 100,00 €



MEISTERBRIEF

Frau/Herr

Teilnehmer/in

geboren am Tag. Monat Jahr in Geburtsort

hat die Meisterprüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss der
Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Ausbildungsberuf

Straßenwärter/Straßenwärterin

bestanden und damit das Recht erworben, Auszubildende im Beruf
Straßenwärter/Straßenwärterin auszubilden und den Meistertitel zu führen

Ort, Tag Monat (ausgeschrieben), Jahr

DER MEISTERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzende/r

Beisitzer/-in

Beisitzer/-in

Beisitzer/-in

Beisitzer/-in

**NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE
FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR**

Präsident/-in

(Vorname Nachname)



Name, Vorname

Die Leistungen der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers wurden mit folgenden Noten bewertet:

Teil I Fachpraxis (§27(3) - beide Noten mindestens "ausreichend")			
Meisterprüfungsarbeit	<input type="text"/> *)	Arbeitsprobe	<input type="text"/>
		() bestanden	() nicht bestanden

Teil II Fachtheorie (§27(3) - alle Noten mindestens "ausreichend")			
Technologie	<input type="text"/> **)	Techn. Mathematik und Statik	<input type="text"/>
Techn. Zeichnen	<input type="text"/>		
		() bestanden	() nicht bestanden

Teil III Wirtschaft u. Recht (§27(3) - Durchschnittsnote und mind. zwei Handlungsfelder "ausreichend")			
Handlungsfeld I	<input type="text"/>	Handlungsfeld II	<input type="text"/>
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen		Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten	
Handlungsfeld III	<input type="text"/>	mündliche Leistung	<input type="text"/>
Unternehmensführungsstrategien entwickeln			
Note aus Teil III	<input type="text"/>	() bestanden	() nicht bestanden

Gesamtnote	<input type="text"/>		
% - Punkte	<input type="text"/>	() bestanden	() nicht bestanden

Die Gesamtnote berücksichtigt nicht die Leistung aus Teil IV - Arbeitspädagogik.

- () Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt und bescheinigt (siehe Anlage).
- () Da sie/er die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr/ihm eröffnet worden, dass sie/er die Prüfung wiederholen kann.

Ort, den

Der Prüfungsausschuss

.....
(Vorsitzende/r)

.....
.....

.....
.....

Noten: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

*) Diese Note wurde bei der Bewertung mit doppeltem Gewicht berücksichtigt.

**) Gesamtnote aus schriftl.(2) und mündl.(1) Leistung im Verhältnis 2:1

Original mit Bescheinigung für Prüfungsausschuss

Ablichtung mit Bescheinigung für NLStBV

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Regulierungskammer Niedersachsen;
Beschlüsse im Jahr 2018****Bek. d. MU v. 1. 2. 2019 — 55-29402/300-0010 —**

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2017 und 2018 bestandskräftig gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
		2017	
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/3/1/S000-0005	19. 1. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/2/S030-0015	25. 1. 2017	EWF*) 2017
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/1/S009-0005	26. 1. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/1/S037-0005	30. 1. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/1/S033-0005	30. 1. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/1/S003-0005	30. 1. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Ref55-29412/2/2/S030-0015	31. 1. 2017	EWF 2017
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/N000-0005	2. 2. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Uslar GmbH	Ref55-29412/3/1/S029-0005	15. 2. 2017	vereinfachtes Verfahren
EG Wittmund eG	Ref55-29412/3/1/E001-0005	20. 2. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/1/S010-0005	20. 2. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/3/1/S026-0005	2. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/1/S001-0005	2. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S016-0005	10. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Ref55-29412/3/1/N001-0005	10. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/1/S011-0005	14. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/1/S018-0005	14. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S016-0005	14. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/1/S039-0005	20. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/1/S021-0005	20. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S008-0005	22. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/1/S030-0005	22. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	Ref55-29412/3/1/E002-0005	24. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0005	24. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S005-0005	24. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/1/V000-0005	24. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S025-0005	27. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/1/S019-0005	28. 3. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S013-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/3/1/S031-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/1/S020-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/1/S024-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
SWV Regional GmbH	Ref55-29412/3/1/S036-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/1/T000-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S014-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/3/1/E000-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	Ref55-29412/3/1/S004-0005	5. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Gelsenwasser Energienetze GmbH	Ref55-29412/3/1/G000-0005	10. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH	Ref55-29412/3/1/S007-0005	10. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Elektrizitätswerk Ottersberg	Ref55-29412/3/1/E003-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S017-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
BSS GmbH	Ref55-29412/3/1/B001-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Wirtschaftsbetriebe der Stadt NSHB Borkum GmbH	Ref55-29412/3/1/W001-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/1/S028-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/1/W000-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/1/S006-0005	20. 4. 2017	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/2/1/S024-0022	6. 6. 2017	Q-Element
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/O000-0009	28. 6. 2017	EWf 2014
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/O000-0006	28. 6. 2017	EWf 2015
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/O000-0012	28. 6. 2017	EWf 2016
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/O000-0016	28. 6. 2017	EWf 2017
GWS Hameln GmbH/Westfalen Weser Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/G003-0007	4. 7. 2017	Netzübergang
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG/EVE Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/E004-0014	4. 7. 2017	Netzübergang
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/2/1/E005-0004	17. 7. 2017	EWf 2015
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/2/1/E005-0009	17. 7. 2017	EWf 2014
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/1/S023-0003	21. 7. 2017	EWf 2015
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/2/1/S000-0023	26. 7. 2017	EWf 2018
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/2/1/E004-0010	8. 8. 2017	EWf 2014
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/2/1/E005-0008	9. 8. 2017	EWf 2015
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/S034-0023	29. 8. 2017	Q-Element
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/2/1/G002-0016	4. 9. 2017	Q-Element
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/2/1/S024-0026	4. 9. 2017	Q-Element
EVI Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/E006-0020	4. 9. 2017	Q-Element
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/1/S023-0007	4. 9. 2017	EWf 2016
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/1/S023-0012	4. 9. 2017	EWf 2017
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/2/1/S011-0007	4. 9. 2017	EWf 2016
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/2/1/S011-0012	4. 9. 2017	EWf 2017
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/1/S023-0018	17. 10. 2017	EWf 2018
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/2/1/G002-0021	17. 10. 2017	EWf 2018
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/2/1/U000-0014	24. 10. 2017	EWf 2018
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/2/1/S011-0018	25. 10. 2017	EWf 2018
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/2/1/E004-0011	2. 11. 2017	EWf 2016
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/2/1/S013-0021	13. 11. 2017	EWf 2018
		2018	
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/2/1/V000-0016	28. 6. 2018	EWf 2018
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/S034-0020	20. 8. 2018	EWf 2018
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/S008-0020	28. 8. 2018	EWf 2018
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/2/1/S019-0019	6. 9. 2018	EWf 2018
Stadtwerke Rinteln GmbH/Westfalen Weser Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/S020-0018	7. 9. 2018	Netzübergang
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/2/1/S006-0015	10. 9. 2018	EWf 2018
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/2/1/S030-0018	14. 9. 2018	EWf 2018
BSS Netz- und Service Betriebs GmbH	Ref55-29412/3/1/B001-0006	27. 9. 2018	Verlustenergie
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/3/1/E000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Elektrizitätsgenossenschaft für Wittmund eG	Ref55-29412/3/1/E001-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	Ref55-29412/3/1/E002-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Elektrizitätswerk Ottersberg	Ref55-29412/3/1/E003-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Gelsenwasser Energienetze GmbH	Ref55-29412/3/1/G000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/G001-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/1/G003-0006	27. 9. 2018	Verlustenergie
Niedersachsenports GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/N000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Ref55-29412/3/1/N001-0008	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/3/1/S000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/1/S001-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/1/S003-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	Ref55-29412/3/1/S004-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S005-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/1/S006-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/1/S007-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S008-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/1/S009-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/1/S010-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/1/S011-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012-0008	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S013-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S014-0008	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0006	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S016-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S017-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/1/S018-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/1/S019-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/1/S020-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/1/S021-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/1/S023-0008	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/1/S024-0009	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S025-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/3/1/S026-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/1/S028-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Uslar GmbH	Ref55-29412/3/1/S029-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/1/S030-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Winsen GmbH	Ref55-29412/3/1/S031-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/1/S032-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/1/S033-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S034-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Versmold GmbH	Ref55-29412/3/1/S036-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/1/S037-0008	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Lehrte GmbH	Ref55-29412/3/1/S038-0001	27. 9. 2018	Verlustenergie
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/1/S039-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/1/T000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/1/U000-0006	27. 9. 2018	Verlustenergie
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/1/V000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
VW Kraftwerk GmbH	Ref55-29412/3/1/V001-0006	27. 9. 2018	Verlustenergie
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/1/W000-0007	27. 9. 2018	Verlustenergie
NSHB Borkum GmbH	Ref55-29412/3/1/N002-0004	27. 9. 2018	Verlustenergie
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/2/1/W000-0016	5. 10. 2018	EFW 2018
Sappi Alfeld GmbH/Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/2/1/U000-0003	19. 9. 2018	EU-Beihilfe
Dralon GmbH/Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/1/1/S015-0003	3. 12. 2018	EU-Beihilfe

*) Erweiterungsfaktor.

Die Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 422

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Bürgerstiftung Bad Gandersheim“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 4. 2. 2019
— 2.11741/40-329 —

Mit Schreiben vom 31. 1. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Bad Gandersheim“ mit Sitz in Bad Gandersheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Naturschutz, Heimatpflege und Völkerverständigung sowie Sport und Gesundheit.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bürgerstiftung Bad Gandersheim
z. Hd. Herrn Achim Lidsba
Kühlerblick 33
37589 Kalefeld.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 425

Anerkennung der „Stiftergemeinschaft Miteinander Zukunft gestalten“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 4. 2. 2019
— 2.11741/40-330 —

Mit Schreiben vom 4. 2. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Stiftergemeinschaft Miteinander Zukunft gestalten“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Religion,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des Tierschutzes,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,
- des Sports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports,
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- mildtätiger Zwecke,
- kirchlicher Zwecke.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Stiftergemeinschaft Miteinander Zukunft gestalten
Löwenwall 16
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 425

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung
der „Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung
des Presse Club Hannover“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 1. 2019
— 11741-P 14 —**

Mit Schreiben vom 23. 1. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung des Presse Club Hannover“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zwecke der Stiftung sind nunmehr die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ausschließlich im Bereich der Medien zur Förderung des journalistischen Nachwuchses.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 426

**Anerkennung der
„WOLFGANG.DIECKMANN STIFTUNG“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 1. 2. 2019
— 11741-W 47 —**

Mit Schreiben vom 1. 2. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 1. 2019 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „WOLFGANG.DIECKMANN STIFTUNG“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

WOLFGANG.DIECKMANN STIFTUNG
c/o Herrn Dr. Wolfgang Dieckmann
Langensalzastraße 1
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 426

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Temporärer Ersatz der Bestandsmasten 41 und 42
durch provisorische Freileitungsmasten
auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung
Lüstringen—Pkt. Ummeln****Bek. d. NLStBV v. 29. 1. 2019
— P239-05020-73 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Amprion GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Temporärer Ersatz der Bestandsmasten 41 und 42 durch provisorische Freileitungsmasten auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen—Pkt. Ummeln, Bl. 2310“ auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Landkreis Osnabrück, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei der Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Vorprüfungsergebnis Ersatz der Bestandsmasten 41 + 42 durch provisorische Freileitungsmasten auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen—Pkt. Ummeln, Bl. 2310“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 426

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Profilierung des linken Ochtumdeiches
von Deich-km 40 + 725 bis Deich-km 41 + 475
im Landkreis Wesermarsch****Bek. d. NLWKN v. 30. 1. 2019
— VI O5-62211-169-011 —**

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit und zur Verbesserung der Unterhaltung die festgestellten Profildefizite im gewidmeten linken Ochtumdeich in der Siedlung Ochtum der Gemeinde Lemwerder zwischen Deich-km 40 + 725 und Deich-km 41 + 475 auf 750 m Länge zu beseitigen und die Böschungsniveaus in der Regel beidseitig 1 : 3 herzustellen. Die zukünftige Deichkrone wird eine Höhe von NHN + 5,4 m haben.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 bzw. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Profilierung des linken Ochtumdeiches im Landkreis Wesermarsch“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 426

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 1. 2019 — BS 18-189 —**

Die Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Antrag vom 6. 12. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung des Basalttagebaus Bramburg beantragt.

Die Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG plant, im Basalttagebau Bramburg bei Adelebsen die bisher auf 270 m NN genehmigte Abbautiefe auf künftig 245 m NN zu verändern. Außerdem ist vorgesehen, den Abbaubereich um 1,88 ha zu erweitern, indem am bisherigen Tagebaurand liegendes Verkipfungsmaterial aufgenommen und im Tagebau auf einer Innenkippe abgelagert wird.

Durch die Veränderung der Abbautiefe ist es möglich, auf einer Fläche von 9,9 ha bei einer Schichtdicke von bis zu 25 m insgesamt 22 Mio. t Rohbasalt zusätzlich zu gewinnen. Eine Kapazitätserhöhung ist mit den geplanten Änderungen nicht verbunden. Die Basaltgewinnung pro Jahr bleibt gleich.

Die Steinbruchserweiterung ist gemäß Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Steinbruchserweiterung soll möglichst bald durchgeführt werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 27. 2. bis zum 26. 3. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Flecken Adelebsen, Zimmer 13, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Stadt Hardegsen, Bürgerbüro, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags, mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Bergbau- und Abbauvorhaben > Basalttagebau Bramburg, Änderung der Abbautiefe“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 25. 4. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 4. 6. 2019, 10.00 Uhr,
Rathaus Flecken Adelebsen,
Sitzungssaal,
Burgstraße 2,
37139 Adelebsen,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 4. 6. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 427

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Electrocycling GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 2. 2019
— BS 18-159 —**

Die Firma Electrocycling GmbH, Landstraße 91, 38664 Goslar, hat mit Antrag vom 1. 11. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Betriebserweiterung ihrer bestehenden Aufbereitungsanlage für Elektroaltgeräte beantragt. Die bestehende Anlage soll um neue Sortierlinien erweitert und die Lagermenge für gefährliche Abfälle von derzeit 190 t auf 400 t erhöht werden. Außerdem wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die Änderung umfasst im Einzelnen

- die Erweiterung der Betriebsfläche um 20 625 m² und die Nutzung der Erweiterungsflächen als Verkehrswege, Containerstellflächen und Bereitstellungs- bzw. Lagerflächen für die Kunststoffsortierung und schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte und deren Baugruppen,

- die Errichtung einer Produktions- und Instandhaltungshalle mit ca. 2 000 m² Grundfläche inklusive Sozialräume,
- die Errichtung einer Kunststoffsortierlinie in der neuen Produktionshalle,
- die Errichtung einer sensorgestützten Sortierlinie in der neuen Produktionshalle,
- die Errichtung einer Sieb-Sortierlinie in der neuen Produktionshalle,
- die Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes,
- die Errichtung von überdachten Lagerbereichen für Schüttgüter,
- die Errichtung einer Lkw-Waage (Überfahrbrücke),
- die Erhöhung der Lagermenge von gefährlichen Abfällen von derzeit 190 t auf 400 t,
- die Umsetzung des vorhandenen Gefahrstoffcontainers auf das Erweiterungsgelände.

Mit dem Betrieb der Anlage soll gemäß Antragstellung im Dezember 2019 begonnen werden.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ gemäß Nummer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 27. 2. bis zum 26. 3. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Bad Harzburg, Rathaus, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags, mittwochs
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 25. 4. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich

gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 19. 6. 2019, 10.00 Uhr,
Stadt Bad Harzburg, Rathaus,
Ratssaal,
Forstwiese 5,
38667 Bad Harzburg,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 19. 6. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 427

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heino Schween, Geestland)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 2. 2019
– CUX18-090-8.1-Ut –**

Der Landwirt Heino Schween, Brookhornsweg 1, 27624 Geestland, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas am Standort in 27624 Geestland, Drangstedter Postweg, Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 19, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um zwei BHKW, aufgestellt jeweils in einem Container. Die BHKW werden durch Biogas aus der ca. 1,9 km entfernten Biogasanlage der Firma Biogas Schween GbR gespeist. Zusammen erreichen die BHKW eine maximale Feuerungswärmeleistung von $P_{FWL, \text{gesamt}} = 2,063 \text{ MW}$, sodass diese Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (Anlage gemäß Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles (hier: standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich in direkter Nähe eines geplanten Hähnchenmaststalls, welcher später der Hauptwärmeabnehmer der geplanten BHKW sein soll. Für die Verwirklichung der hier gegenständlichen Verbrennungsmotorenanlage wurde von der Stadt Geestland ein Bebauungsplan erstellt. Dieser Bebauungsplan wurde bereits durch den Stadtrat befürwortet und befindet sich derzeit zwecks abschließender Genehmigung beim Landkreis Cuxhaven. Von einer positiven Entscheidung kann laut Aussage des Landkreises zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der zukünftigen neuen Schutzzone III b des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Bederkesa. Da sämtliche Anlagenteile jedoch oberirdisch und mit entsprechender Ausrüstung aufgestellt werden, ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Errichtung und des Betriebes dieser Anlage zu keiner Betroffenheit des Wasserschutzgebietes kommt. Andere schutzwürdige Gebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 428

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“ in der Gemeinde Flecken Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2—5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Konau bei Braudel“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Flecken Clenze, ca. 1,5 Kilometer nordöstlich des Ortsteils Braudel. Das LSG „Konau bei Braudel“ zeichnet sich durch alten Eichenmischwald mit kleinflächiger Durchmischung von Hainsimsen-Buchenwald auf sauren und stellenweise feuchten Podsolen und Braunerden aus. Dieser ist vorwiegend sekundär durch Anpflanzung in den letzten Jahrhunderten entstanden. Besondere Merkmale sind vor allem eine naturnahe Baumartenzusammensetzung aus Stiel- und Traubeneiche, sowie ein zwei- bis mehrschichtiger Bestockungsaufbau mit Naturverjüngung. Diese naturnahen Bestände sind großflächig fragmentiert durch naturferne Nadelwaldbestände aus Fichten, Lärchen und Douglasien.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Flecken Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Konau bei Braudel“ (DE 3031-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 46 Hektar.

§ 2

Allgemeiner Schutzzweck

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dessen Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 a

Besonderer Schutzzweck

- (1) Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. charakteristischer Strukturen und Artenzusammensetzungen der bodensauren Eichenmischwälder mit ihrer charakteristischen Struktur und Artenzusammensetzung,
 2. reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern, insbesondere mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche und Buche,
 3. von Altholz und Habitatbäumen,
 4. von stehendem und liegendem Totholz,
 5. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der streng geschützten Fledermausarten und der besonders geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des wertbestimmenden Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“, als naturnahe bzw. halbnatürliche Eichenmischwälder auf zum Teil nährstoffarmen und mäßig mit Nährstoffen versorgten Sandböden mit kleinflächigen Übergängen zu bodensaurem Buchenwald, mit vielgestaltigen Waldrändern, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung im mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichenden Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, mit einer charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten: überwiegend Stiel- und Traubeneiche (Quercus robur, Quercus petraea), Sand-Birke (Betula pendula), sowie den Pionier- und Nebenbaumarten: Zitterpappel (Populus tremula) und Eberesche (Sorbus aucuparia) sowie den charakteristischen Arten der Krautschicht wie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) und Pfeifengras (Molina), einschließlich der charakteristischen Tierarten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
7. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2
 - a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise, durch Femelhieb oder durch Lochhieb bis zu einer Flächengröße von 0,5 Hektar,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
 - c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) die Düngung,
 - f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderlich streifen- oder plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

- k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

8. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweist:
 - a) der Holzeinschlag und die Pflege:
 - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 9. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen,
 10. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende
 - a) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,
 - b) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen, erforderlich ist,
 11. Aus- oder Neubau von:
 - a) Wegen,
 - b) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,
 12. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,
 13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für:
- a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung,

- c) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,
- d) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung und unter folgenden Vorgaben:
1. eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 2. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens zwei Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 4. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- e) die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- (3) § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr.

- 9
- 10
- 11 a
- 11 b soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
- 12
- 13

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind.
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Anzeige erfolgt ist oder eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

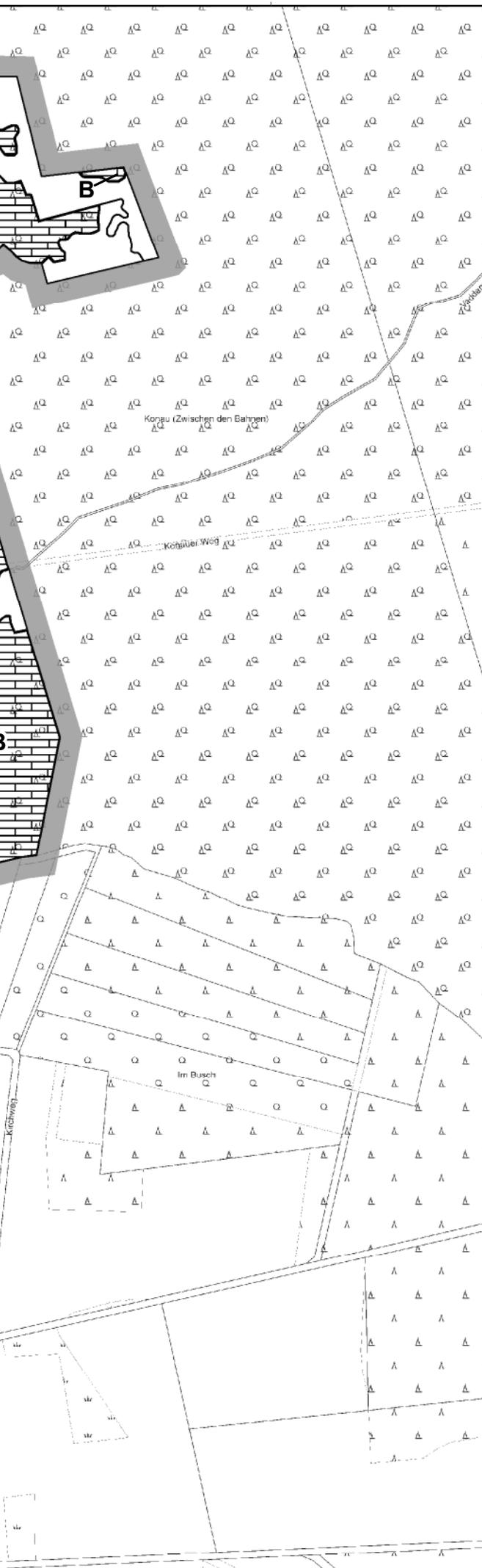
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ vom 1. August 1974, zuletzt geändert durch die 37. Änderungsverordnung, vom 08.07.2013 (EJZ vom 17.07.2013), im Geltungsbereich dieser Verordnung, außer Kraft.

Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

— Nds. MBL Nr. 8/2019 S. 429



Landschaftsschutzgebiet "Konau bei Braudel"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow - Dannenberg vom 17.12.2018, in der Gemeinde Flecken Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Legende

 **LSG Grenze**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

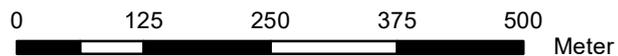
 **LRT 9190 gem. § 2(3) u. 3(1)7,8**

 **Buchenmischwald gem. § 3(2)d**

 **Nadelwald gem. § 3(2)d**

B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500



Anlage



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
in der Stadt Wustrow (Wendland),
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),
dem Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Blütlinger Holz“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich im Gemeindebezirk der Stadt Wustrow (Wendland) südwestlich der Ortslage Blütlingen. Das NSG „Blütlinger Holz“ ist ein großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet auf frischen bis nassen, zeitweilig überstauten Böden. Die Standorte reichen vom über 150 cm mächtigen Niedermoor über stark grundwasserbeeinflusste Geschiebemergel bis zu schwach grundwasserbeeinflussten Geschiebesanden, teilweise bei guter Nährstoffversorgung und Kalkeinfluss im Oberboden.
Schon in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 wurden weite Teile des Blütlinger Holzes als Laubwaldkomplex dargestellt, im Osten befinden sich dagegen historische Wölbäcker. Die wichtigsten Waldgesellschaften sind Schwarzerlenbruchwald auf nassen, z. T. mehrere Monate überstauten Bereichen und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie nährstoffreichere Hainbuchen-Stieleichenwälder in den mäßig feuchten Bereichen. Fast ausschließlich befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Ein großer Teil des Waldes wird ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung seiner natürlichen Entwicklung überlassen, darunter ein 1972 ausgewiesener und 1985 erweiterter Naturwald. Im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes, zwischen dem alten Grenzgraben und der Grauen Laake, befinden sich feuchte bis mäßig feuchte, extensiv genutzte Grünlandflächen.
- (3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**) zu entnehmen, die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 75 „Landgraben- und Dummenniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und im Europäischen Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummenniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über

die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 307 Hektar.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung:
 1. von naturnahen, strukturreichen, feuchten bis nassen großflächig zusammenhängenden Laubwäldern mit Beständen von vor allem Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Erlen-Eschen-Auwald sowie Erlenbruchwald,
 2. von Naturwald und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, die ohne direkte menschliche Beeinflussung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden, um ein unberührtes Waldökosystem mit allen Entwicklungs- und Sukzessionsstadien entstehen zu lassen, das allen seinen Lebensgemeinschaften und Arten einen Lebensraum bietet,
 3. von Laubwald mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz u. a. als Nahrungshabitat und Lebensraum für Fledermäuse wie z. B. das Große Mausohr (*Myotis myotis*) oder die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 4. von extensiv genutzten artenreichen Wiesen auf mittleren bis nassen Standorten,
 5. von Großseggenried- und Röhrichflächen,
 6. eines von Natur aus hohen Grundwasserspiegels,
 7. von naturnahen ungenutzten Kleingewässern und naturnahen Grabensystemen, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten wie z. B. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
 8. von im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes mit ungenutzten und ungestörten Bereichen insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Landgraben und Dummenniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, auf großen Flächen dauerhaft ungenutzte, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quell-

bereichen und an Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*) und Wildapfel (*Malus sylvestris*), in allen Altersphasen, und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz, Habitat- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, auf größeren Teilflächen dauerhaft ungenutzte, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Feldulme (*Ulmus minor*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Sandbirke (*Betula pendula*) sowie Wildapfel (*Malus sylvestris*), in allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen, natürlichen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder, als naturnahe, auf Teilflächen dauerhaft ungenutzte Wälder, auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehmlandstandorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Kranich (*Grus grus*):

Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

b) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*):

Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat sowie Feucht-

gebieten als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG,

c) Rotmilan (*Milvus milvus*):

Erhalt von weitestgehend störungsfreien, ausreichend großen Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):

Erhalt und Förderung von mittelalten und alten, lichten Laub- und Mischwäldern mit dauerhaft ungenutzten Flächen und mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen, stehendem Totholz, Totholzanwärtern sowie starken Totholzästen im Kronenbereich,

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat und Feuchtgebiete als Nahrungshabitat,

Wespenbussard (*Pernis apivorus*):

Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund mit Bruthabitaten wie z. B. Lichtungen, Schneisen und Wegränder, Förderung des Nahrungsangebotes durch Erhalt und Entwicklung natürlicher Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen wie z. B. Hecken, Baumhöhlen, stehendes und liegendes Totholz,

Pirol (*Oriolus oriolus*):

Erhalt und Förderung lichter Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Mischwälder.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie die von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen

von Notfallsituationen zu landen, weiterhin ist es benannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,

5. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, oder offenes Feuer zu entzünden,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 8. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 9. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen,
 10. das Reiten außerhalb des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitweges,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 2.500 Metern von der Grenze des Schutzgebietes,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien. In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegeabschnitte nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
 - (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt oder deren Beauftragte,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - h) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - i) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - j) und der Einsatz von Drohnen zu forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalkschotter, Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Der Rückschnitt von Gehölzen hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - b) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vorher anzuzeigen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche in der Gemarkung Blütlingen, Flur 4, Flurstück 88
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zum westlichen und südlichen Rand des Ackers,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig, sie hat vorzugsweise durch Selbstbegrünung, alternativ durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,

- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste.
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3 soweit
- a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
- b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
- c) die erste Mahd erst nach dem 1. Juni und die zweite Mahd erst 10 Wochen nach der ersten Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
- d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
- e) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,
- f) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
- g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der zweiten Mahd optional erfolgt, jedoch ohne Zufütterung.
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig.
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
8. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen soweit
- a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
- b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem Totholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- d) eine Förderung der Baumarten der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetation wie insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*) erfolgt,
- e) eine aktive Einbringung und Förderung von potenziell invasiven und nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere Sitka-Fichte, Douglasie und Roteiche unterbleibt,
- f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt, und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und unter Erhaltung eines dem Ergebnis der Basiserfassung entsprechenden Anteils an wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im günstigen Erhaltungszustand soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in allen Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung auf Niedermoorböden vollständig unterbleibt, auf anderen Böden nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepassten Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder beim Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung der Waldflächen
 - 1) mit den Lebensraumtypen 91E0 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - 2) mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen bleiben,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- (5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht lebensraumtypische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung oder Wiederherstellung insbesondere des Lebensraumtypen 9160 erforderlich.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erstellt worden ist.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. a) ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) soweit mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art errichtet werden.
 2. Nicht freigestellt ist
 - a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 25 Metern parallel zu Gewässern.
 - b) das Schießen von Nutrias im Gewässer.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML. u. d. MU v. 21.10.2015 — 405-22055-97) mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes. Darin sind insbesondere zu regeln:
- a) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie u. a. die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten,
 - b) die Erhaltung von mindestens 92 ha des LRT 9160 in einem günstigen Erhaltungszustand,
 - c) auf Flächen des LRT 9160: die gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen wie insbesondere Buchen sowie Förderung der Eichenverjüngung, auch auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 - d) die schonende Behandlung befahrungsempfindlicher Standorte,
 - e) die Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone um Seeadler- und Schwarzstorch-Horste im 500 Meter-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten sowie bei der Jagdausübung.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
 2. freiwillige Vereinbarungen zur Pflege und Entwicklung, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Blütlinger Holz“ vom 04. Januar 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 [1989] S. 15) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

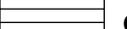
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

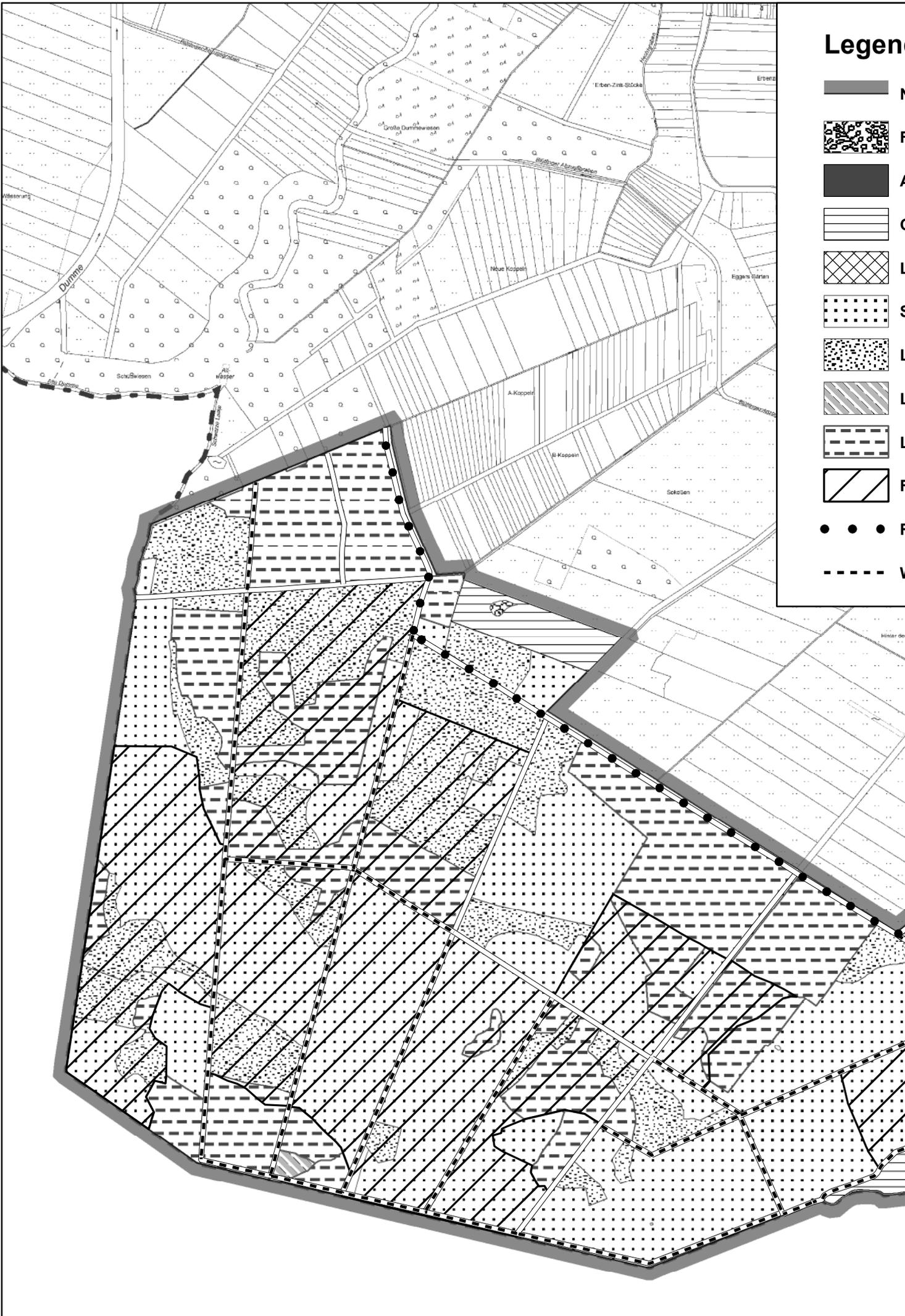
Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Legende

-  M
-  F
-  A
-  C
-  L
-  S
-  L
-  L
-  L
-  F
-  F
-  V



de

NSG-Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Flächen für Pflege und Entwicklung gem. § 4 (2) 2d

Acker gem. § 4 (3) 1

Grünland gem. § 4 (3) 3

ORT 6510 Grünland gem. § 4 (3) 4

Sonstiger Wald gem. § 4 (4) 1

ORT 91E0 Erlen-Eschen-Auwald gem. § 4 (4) 2 bis 4

ORT 9130 Waldmeister-Buchenwald gem. § 4 (4) 2 bis 4

ORT 9160 Eichen-Hainbuchen-Mischwald gem. § 4 (4) 2 bis 4

Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 (5)

Reitweg gem. § 3 (1) 10

Wegesperrung 01.02. - 31.07. gem. § 3 (2)

Naturschutzgebiet

"Blütlinger Holz"

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
in der Stadt Wustrow (Wendland),
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Maßstab 1:10.000

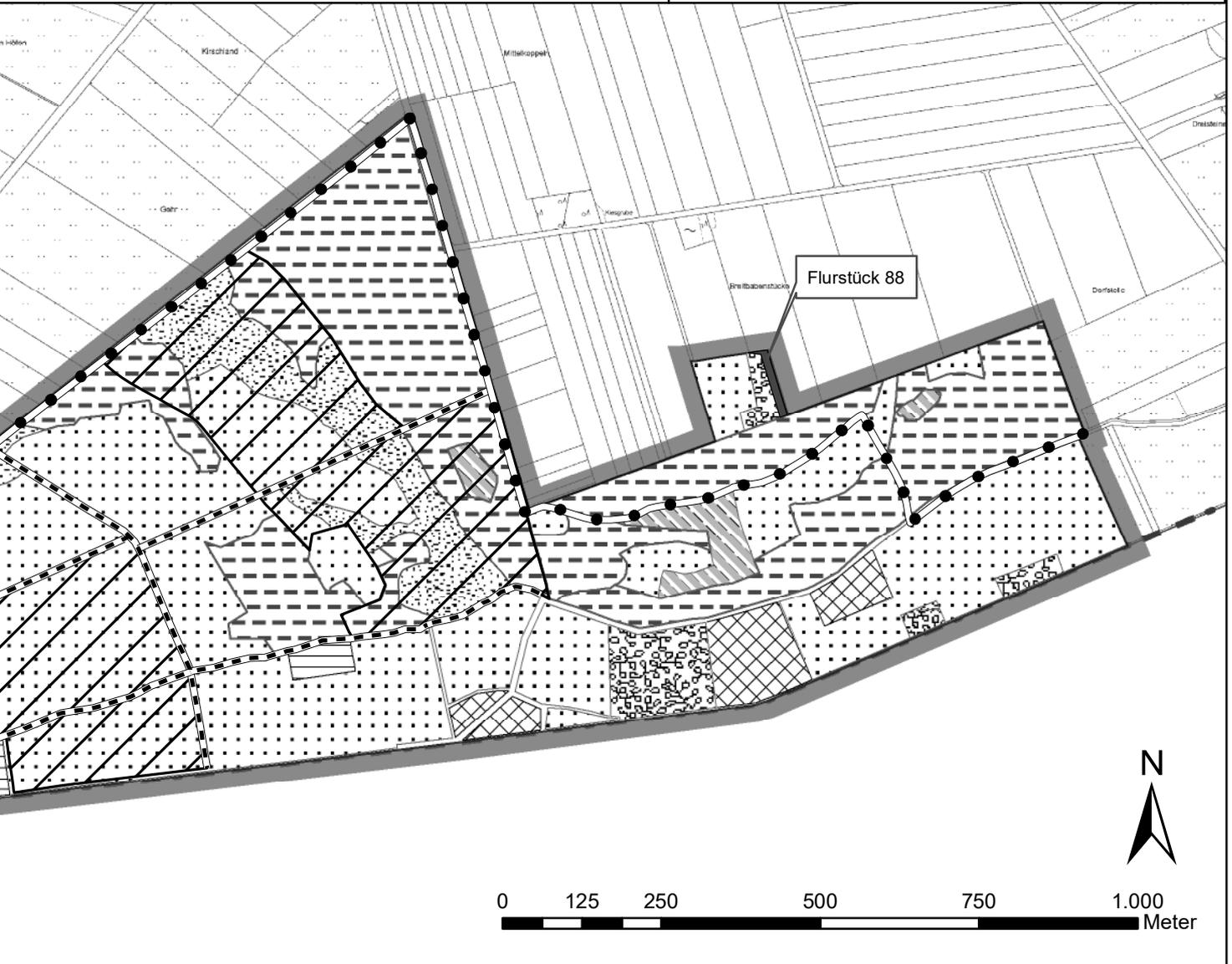
Anlage 1



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:

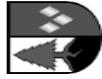
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen



Übersichtskarte zur Verordnung
des Naturschutzgebietes
"Blütlinger Holz"
vom 17.12.2018

Legende

-  NSG Blütlinger Holz
-  FFH 75 Landgraben- und Dummeneriederung



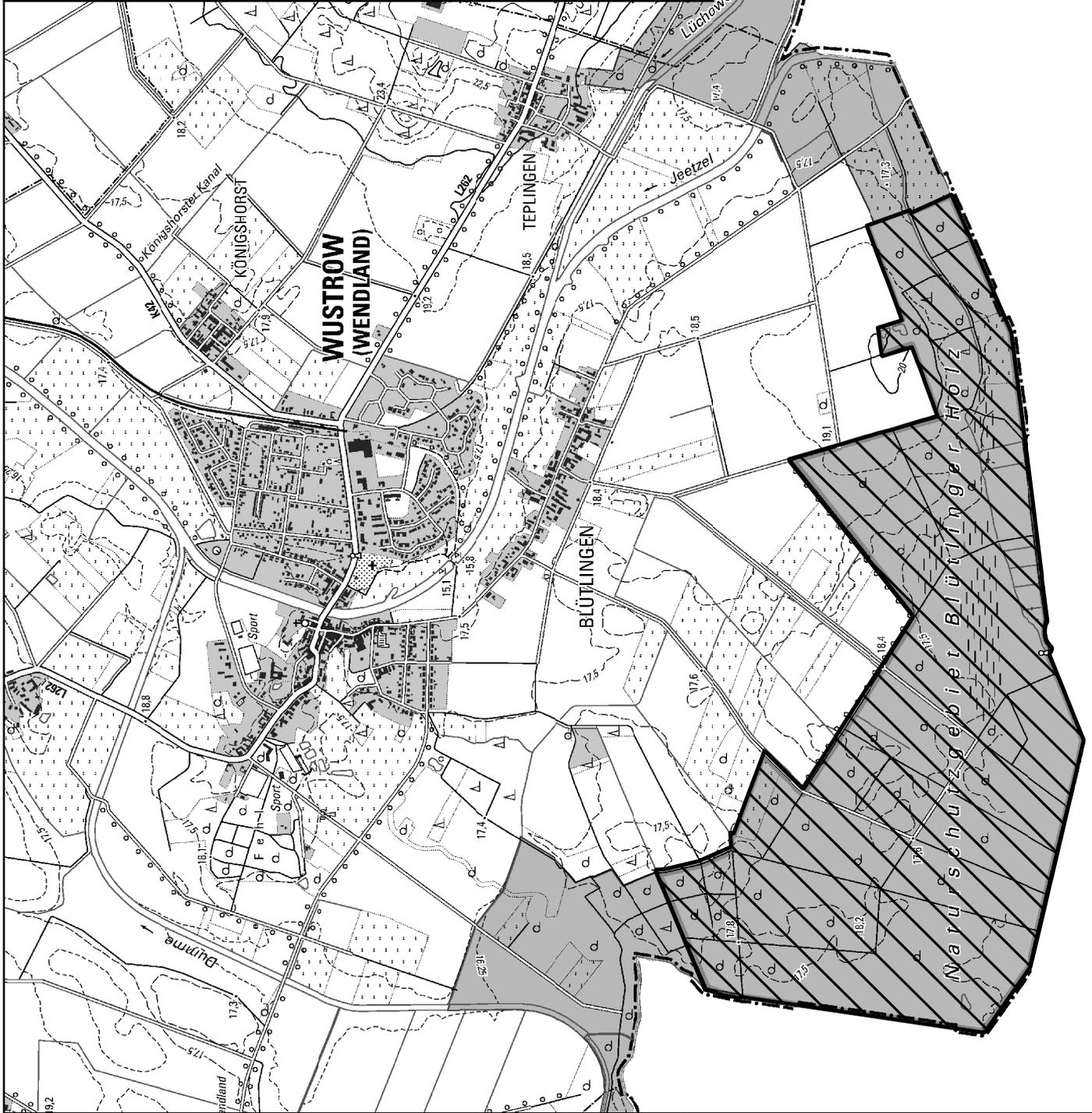
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Anlage 2

Maßstab 1:25.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2000 Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“
in der Gemeinde Göhrde
und im gemeindefreien Gebiet Göhrde,
in der Samtgemeinde Elbtalaue
im Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Breeser Grund“ und „Kellerberg“ (Verordnungen vom 10. April 1985 Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 9, 1.5.1985), „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ (Verordnung vom 17.07.2003 (Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 16, 15.08.2003) sowie weitere, bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesene Bereiche des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde“ (Mit Breeser Grund).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und hier in der Haupteinheit Ostheide. Es befindet sich in dem gemeindefreien Gebiet Göhrde und der Gemeinde Göhrde und besteht aus vier Teilgebieten. Diese liegen in ost-westlicher Ausdehnung zwischen Himbergen und Göhrde und in nord-südlicher Ausdehnung zwischen Röthen und Riebrau. Die vier Teilgebiete sind:
1. „Kellerberg“,
 2. „Röthen Mitte“,
 3. die „Wälder am Jagdschloss Göhrde“, die um einen Teil des Tales des Kateminer Mühlenbaches erweitert wurden und
 4. der „Breeser Grund“.

Mit Ausnahme der durchquerenden Bundesstraße 216 (Metzingen — Oldendorf) und der in der Ortslage Göhrde abzweigenden Landesstraße 253 (Göhrde — Himbergen) befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Die vier Teilflächen dieses Naturschutzgebietes weisen ein Mosaik aus landschaftstypischer Naturnähe, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auf, das aus landschaftsökologischer Sicht eng funktionell miteinander verzahnt ist. Reste historischer Waldnutzungsformen sind für die vielfältige Struktur dieses Gebietes ebenso ursächlich wie natürliche Prozesse, die in zwei Gebieten ganz bewusst schon lange zugelassen wurden.

Das NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ befindet sich mit seinen Teilgebieten innerhalb eines großen, historisch alten Waldgebietes im nördlichen Bereich des Göhrde-Drawehner Höhenrückens der Osthannoverschen Endmoräne der Saale-Eiszeit. Das Gebiet weist mit 60 bis 114 m NN eine hohe Reliefenergie auf. Hier haben noch vor wenigen Jahrhunderten ausgedehnte, teils von Heide durchsetzte lichte Eichenwälder sowie auch Buchenwälder die Landschaft geprägt (Kurahannoversche Landesaufnahme von 1776 bis 1781). Bei den Böden dominieren grund- und stauwasserferne, schwach bis mäßig nährstoffversorgte, stark wasserdurchlässige Kiese und Sande.

Charakteristisch sind alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, aber auch lichte Eichen-Hute-wälder im Komplex mit trockenen Sandheiden („Breeser Grund“ und „Kellerberg“). Auf einigen Teilflächen stocken reine Nadelforste. Hervorzuheben sind zwei naturnahe Kleingewässer („Prinzessinnenteich“ im Tal des Kateminer Mühlenbaches nordöstlich der Ortslage Göhrde und „Großer Suhl“ im Südosten von „Röthen Mitte“) sowie alte Eichen- und Lindenalleen an den Straßenrändern im Bereich der Ortslage Göhrde.

Im zentralen Bereich des Teilgebietes „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ verläuft im Tal der hier begradigte „Kateminer Mühlenbach“, der seine Quelle südlich des „Jagdschlusses Göhrde“ hat (Kurahannoversche Landesaufnahme 1777). In diesem Bachtal und auf im Süden angrenzenden Flächen befinden sich extensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen auf teils anmoorigen, grundwassernahen Sandböden. Eine ausführliche Beschreibung der historischen Bedeutung des Gebietes befindet sich in der Begründung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:11.000 (**Anlage 2**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Forstamt Göhrde, der Gemeinde Göhrde, der Samtgemeinde Elbtalaue und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden. In Beikarten zur Verordnung werden jeweils für die vier Teilgebiete die Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Erfassung 2008 dargestellt.
- (4) Das NSG umfasst mit seinen vier Teilgebieten das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet FFH 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE 2830-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Europäischen Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und geht darüber hinaus.
- (5) Das NSG hat eine Größe von insgesamt rund 815 ha. Diese teilen sich wie folgt auf vier Teilgebiete auf:
1. Kellerberg: 81 ha
 2. Röthen Mitte: 251 ha
 3. Wälder am Jagdschloss Göhrde mit Tal des Kateminer Mühlenbaches: 267 ha
 4. Breeser Grund: 216 ha

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen

ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Besonderer Schwerpunkt dieses Schutzgebietes sind die großflächigen, alten, naturnahen, historisch bedeutsamen und teilweise dauerhaft ungenutzten Wälder. Nach der Waldbiotopkartierung von 2008 beträgt der Flächenanteil der Naturwälder rund 40 ha, der Flächenanteil der Habitatbaumgruppen rund 123 ha (davon mehr als 117 ha mit einer Altersstufe von mehr als 120 Jahren) sowie der Flächenanteil der Habitatbäume rund 4 ha (fast vollständig älter als 120 Jahre).

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und die Entwicklung:

1. charakteristischer Strukturen der naturnahen, struktur-, alt- und totholzreichen bodensauren Buchenwälder und der struktur-, alt- und totholzreichen, alten bodensauren Eichenmischwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) auch in ihrer Funktion als ungestörte, natürliche Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tierarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*),
2. zusammenhängender, offener Heideflächen mit offenen Sandflächen sowie Huteeichen und lichtem Eichenwald – teilweise mit Heide-Unterbewuchs – („Breeser Grund“ und „Kellerberg“) aufgrund ihrer besonderen, historisch bedingten landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie ihrer Vorkommen gefährdeter, seltener und wärmeliebender Arten offener Standorte wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) und Nachtfalterarten,
3. naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer („Großer Suhl“ und „Prinzessinnenteich“), mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften wie z. B. den Amphibien und Libellen,
4. mäßig nährstoff-versorgter und extensiv genutzter Grünländer/Mähwiesen in der Niederung und dem Quellgebiet des Kateminer Mühlenbaches,
5. von stehendem und liegendem Totholz sowie eines außerhalb der NWE-Flächen mit 17 Exemplaren je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteils von Uralt- Alt- und Habitatbäumen insbesondere von außerordentlich alten Eichen und Buchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten und im Bereich Kellerberg auch der außerordentlich alten Moor-Birken (*Betula pubescens*),
6. der Vorkommen totholzbewohnender Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*), Rothalsiger Blütenwalzenkäfer (*Dermestoides sanguinicollis*) und weiterer Arten von landesweiter Bedeutung,
7. der sonstigen wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und ungestörten Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Fledermausarten sowie land- und wasserbewohnende Säugetiere wie Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albus*) und der besonders geschützten Vogelarten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) sowie einer Population von Mauerseglern (*Apus apus*), die hier seltenerweise baumbrütend sind,
8. von Flächen ohne jegliche forstliche Nutzung als sich selbst überlassene Ökosysteme und als besondere Gegenstände der Forschung (Naturwaldflächen),
9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
10. sowie die Weiterentwicklung nicht standortheimischer Waldbestände (insbesondere der reinen Nadelwälder) in die auf dem jeweiligen Standort vorkommende natürliche Waldgesellschaft bzw. Eichenwälder mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*).

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Görhde (mit Breeser Grund)“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften, insbesondere die beiden Weiher „Prinzessinnenteich“ (im Teilgebiet „Wälder am Jagdschloss Görhde“) und „Großer Suhl“ (im Teilgebiet „Röthen Mitte“) als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten darunter ganz besonders einer Vielzahl an Libellenarten wie z. B. die Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) am großen Suhl.

b) 4030 Trockene Heiden als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Gebüsch oder Baumgruppen, – insbesondere eingestreute Huteeichen unterschiedlichen Alters – durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Alters- und Wuchsstadien (von Pionier bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen und niedrig- bis hochwüchsigen Heidebeständen (an feuchten Stellen z. T. mit Pfeifengras) in räumlich-zeitlicher Dynamik einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von wärmeliebenden Insekten und Reptilien wie Heidekraut-Bunteule (*Anarta myrtilli*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie der stark gefährdeten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und insbesondere 9190 (Alte bodensaure Stieleichenwälder auf Sandböden) und ohne Beeinträchtigung durch Bewaldung oder Vergrasung sowie ohne Beeinträchtigungen durch Ausbreitung von Neophyten oder Veränderungen des Reliefs sowie durch Erholungsnutzung.

c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen als artenreiche und wenige gedüngte Wiesen in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit gesetzlich geschütztem Nass- und Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder teilweise in der Ausprägung als Drahtschmielen-Buchenwälder (vor allem in den Teilgebieten „Wälder am Jagdschloss Görhde“ und „Röthen-Mitte“) als naturnahe, strukturreiche, teilweise sehr alte, großflächig unzerschnittene Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten in charakteristischer Artenzusammensetzung, mit einem mit 17 Exemplaren je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz sowie natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Arten wie z. B. den waldbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und typischen Vo-

gelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*). Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt.

- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche, teilweise sehr alte Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung sowie Pflanzungen in mosaikartigem Wechsel, mit einer von Stiel- und/oder Traubeneiche dominierten Baumschicht, mit einem besonders hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz sowie vielgestaltigen Wald-Innen- und Außenrändern, ohne Beeinträchtigungen des Bestandes durch Holzeinschläge, Beimischung gebietsfremder Baumarten, hochwüchsiger Schattbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht, Eutrophierung und Bodenverdichtung sowie Zerschneidung durch Anlage von weiteren Wegen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der für alte Wälder typischen Fledermausarten wie Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*) und Vogelarten und der in Altbäumen und Totholz vorkommenden Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*) und weiteren Käferarten, unter denen auch Urwaldreliktarten nachgewiesen wurden. Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt.
2. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen von prioritären Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie) wie:
- a) des Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer Käferart, die in allen Teilgebieten vertreten ist und insbesondere in alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbaumbeständen wie den Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagdschlusses Görhde vorkommt und Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäume in halboffenen oder lichten Beständen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten und in der Fläche nicht weiter als 500 m voneinander entfernt als Lebensraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt.
- Seine Existenz zeugt von einer hohen Kontinuität im Angebot mulmgefüllter Höhlungen mit mäßig aber ausreichend feuchten Holzmulmkörpern noch lebender Laubbäume, die sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden. Neben dem langfristigen, unbeeinflussten Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneten Bestandsstrukturen sorgt der Erhalt weiterer Habitatbäume dafür, dass stets neue Brutbäume nachrücken und in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung zur Verfügung stehen.
3. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie) wie:
- a) des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und insbesondere seine Saftbäume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie die alten, totholzreichen Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagdschlusses Görhde und die Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäume in lichten Beständen bzw. Randalagen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten. Sein Vorkommen in den Wäldern der Görhde zeugt von ei-

nem wärmebegünstigten, offenen Bestandsklima lichter alter Eichenwälder mit einem durchgehend ausreichenden Angebot an saftenden Bäumen sowie an ungestörten, bodennahen und im Boden befindlichen Totholzstrukturen und Stubben, die seinen Larven als Kinderstube dienen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Einsatz befinden, ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 200 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung von bis zu 200 Meter von der Grenze des Naturschutzgebietes,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden, ausgenommen zum Zweck der Heidepflege,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
9. Geocaches oder vergleichbare Objekte zu deponieren, deren Fundorte über öffentliche Plattformen bekannt gemacht werden,

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG in allen seinen Teilgebieten außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,

- b) anlässlich organisierter Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG.
3. die Durchführung von
- a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - d) Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - e) von sonstigen organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) Pflegemaßnahmen der Heideflächen, auch durch Beweidung aber nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Lehmkies, Lesesteinen oder milieuangepasstem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), Grundräumungen und Gehölzschnitte sind zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
7. der Einsatz von Drohnen zu Forschungszwecken und zur Gebietskontrolle mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig; sie hat vorrangig durch Selbstbegrünung, oder auch durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - g) ohne direkten Zugang der Weidetiere an den Kateminer Mühlenbach, hier ist ein Randstreifen von beidseitig 5 m Breite, gemessen an der Böschungsoberkante auszuzäunen,
 - h) ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Flutrasenbereiche, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen und sich in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches befinden,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Flächen des Lebensraumtyps 6510 „Mageres Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zum 31.05.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) 1. Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
 - f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
 - g) Nachbeweidung (keine Pferde) ist möglich, jedoch ohne Zufütterung auf der Fläche,
 - h) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem

landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,

9. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Erhaltung und möglichst Erhöhung eines dem Ergebnis der Basiserfassung entsprechenden Anteils an wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im günstigen Erhaltungszustand sowie nach folgenden Vorgaben
 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen gemäß § 2 (3) 1 darstellen, soweit
 - a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder stehendem, starkem Totholz je vollem ha Waldfläche erfolgt,
 - c) Habitatbäume, stehendes Totholz und Uraltbäume ungenutzt vor Ort bleiben und liegendes Totholz belassen wird, sofern die Verkehrssicherungspflicht dies zulässt,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt und es sich um die Neuanlage einer Eichenkultur handelt,
 - e) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Roteiche (*Quercus rubra*) sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte Waldstandorte), die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert wird. Ausnahmen hiervon sind nur in Form von streifen- oder plätzeweisen Bodenverwundungen für die Bestandsverjüngung zulässig,
 - g) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation bzw. bei Eichenbeständen unter Förderung der Lichtbaumarten erfolgt. Bei künstlicher Verjüngung sollen Pflanzen möglichst autochthoner Herkunft zum Einsatz kommen,
 2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die befahrenen Feinerschlie-

ßungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern nicht unterschreiten,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- oder plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem, natürlichem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
3. sofern sich in Waldflächen mit dem LRT 9190 Bestände von Fichte, Douglasie oder Roteiche befinden, die geeignet sind, den Erhaltungszustand des LRT um eine Stufe zu mindern, sind diese zeitnah zurückzudrängen bzw. zu entfernen,
 4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gemäß § 2 (3) 1 d) und e) enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes

- starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung in den bodensauren Buchenwäldern mindestens 90 % lebensraumtypischer Baumarten und in allen anderen Lebensraumtypen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gemäß § 2 (3) 1 d) und e) enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung in ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 6. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen und Baumreihen mit Vorkommen der wertbestimmenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) soweit bei der Pflege oder der Fällung von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung
 - a) zum Schutz der Larvenentwicklung totholzwohnender Käfer die Erhaltung stehender Stämme als Hochstubben erfolgt, indem nur die Kronen abgenommen und am Stammfuß zum Schutz vor Wildschweinen liegengelassen werden; die Hochstubben sind ggf. vor dem Eindringen von Regen zu schützen,
 - b) bei erforderlicher Abnahme der Stämme diese an geeigneter Stelle abseits von Wegen wieder aufgestellt oder abgelegt werden, so dass die darin enthaltenen Larven holzbewohnender Käfer ihre Entwicklung erfolgreich vollenden können. Dabei sind angeschnittene Hohlräume zu schützen, so dass ein Verlust der Käferbrut aufgrund des Durchfrierens der Stämme vermieden wird.
 7. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinsandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung/Wiederherstellung des LRT 9190 notwendig.
 8. Maßnahmen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind freigestellt, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der UNB erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes nach folgenden Vorgaben:
 1. Ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen. Der Bau von Hochsitzen und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art ist zulässig.
 2. Die Ausübung der Fangjagd auf Prädatoren und Nutria mit Tötungsfallen ist im Teilgebiet 3 „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ gänzlich verboten. Im Interesse schutzwürdiger Arten wie Fischotter und Biber ist hier nur der Abschuss außerhalb des Wassers sowie die Verwendung einseitig begehrter Lebendfallen mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt. Offene Drahtgitterfallen sind dabei nicht zulässig. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
 - (6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ausschließlich in Teilgebiet 3 dieses Naturschutzgebietes und ohne die Errichtung baulicher Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
 1. An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.
 2. Heide- und Magerrasenflächen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau der Bienenstände.
 3. Kontrollfahrten haben in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen; ausgenommen ist die An- und Abwanderung.
 4. Der zugewiesene Standort ist einzuhalten.
 5. Die Bienenstände sind im Abstand von maximal 10 Metern zu Hauptwegen aufzustellen.
 6. Die Bienenstände sind optisch an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und sollen sich möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einpassen.
 7. Die Wandergenehmigung der Veterinärbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an den Bienenständen gut sichtbar anzubringen.
 8. Unterlagen, Abdeckungen, Wasserbehältnisse etc. sind nach Beendigung der Einwanderung vollständig von der Fläche zu entfernen.
 - (7) Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Fläche in der Umgebung des Forstamtes Göhrde zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege.
 - (8) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 d) sowie g) bis l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erstellt worden ist.
 - (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen

men von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 — 405-22055-97) zwischen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Hinblick auf die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes mit Maßnahmenplanung. Darin sind insbesondere zu regeln:
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Magerrasen- und Heideflächen auch durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie die Verjüngung der Heideflächen durch Mahd, Abplaggen, Schopern oder Brennen,
 2. die Erhaltung von mindestens 300 ha des LRT 9190 und davon wenigstens 85 ha im Erhaltungszustand von mindestens B,

3. die Entfernung oder das Management invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten, insbesondere des Aufkommens von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 4. die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und bei der Bedrängung durch Buche (*Fagus sylvatica*), Fichte (*Picea abies*) oder Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) auf Flächen des LRT 9190, auch in Naturwald-Flächen,
 5. das Nachpflanzen von Eichen insbesondere zur Erhaltung/Begründung des Hutewald-Charakters,
 6. die Voraussetzungen für das für einen günstigen Erhaltungszustand der wertgebenden Käferarten erforderliche ausreichende Vorhandensein von geeigneten Saftbäumen und Brutbäumen und großer, vermorschter Wurzelstöcke und vermodernder Stubben vorzugsweise in halboffenen und südexponierten Bereichen, in allen Teilgebieten in einem Abstand von nicht mehr als 500 m voneinander entfernt, sowie die Neubegründung von Wäldern und ggf. Baumgruppen auch mit Birken (*Betula pendula*/*Betula pubescens*) zur Überbrückung von zeitlichen Phasen mit geringerem Angebot von ausreichend alten Eichen- und Buchen als Brutbäume,
 7. die Sicherung von Stubben und Stämmen zum Schutz der Larven holzbewohnender Käferarten vor Wildschweinen,
 8. die Bereitstellung von geeigneten Bereichen abseits von Wegen für das Ablegen oder Aufstellen von Baumstämmen, die holzbewohnende Käfer wertbestimmender Arten der FFH-RL beherbergen,
 9. die schonende Behandlung befahrensempfindlicher Standorte.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf Grundlage der Maßnahmenplanung gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder nach § 4 eine Zustimmung erteilt oder ein Einvernehmen hergestellt oder nach § 5 eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder nach § 4 eine erforderliche Zustimmung erteilt oder ein Einvernehmen hergestellt oder nach § 5 eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den räumlichen Geltungsbe-
reich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises
Lüchow-Dannenberg über das Landschaftsschutzgebiet
DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ vom 01. August 1974 in der
Fassung der Änderungsverordnung vom 17.10.2001 (Abl.
für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974) au-
ßer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende
Verordnungen außer Kraft:

1. NSG „Breeser Grund“ (Abl. für den Regierungsbezirk
Lüneburg vom 01.05.1985 S. 107).
2. NSG „Kellerberg“ (Abl. für den Regierungsbezirk Lüne-
burg vom 01.05.1985 S. 117).
3. NSG „Wälder am Jagdschloss Görde“ (Abl. der Bezirks-
regierung Lüneburg vom 15.08.2003 Nr. 16 S. 133).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfah-
rensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG
genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsver-
ordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die
Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des
Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 443

**Die Anlagen sind auf den Seiten 452—461
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Hameln vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 19.12.2018
auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010
(Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 29 Abs. 1 des Bundesnatur-
schutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungs-
gesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom
19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) jeweils in der zurzeit
gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Mit dieser Satzung wird die „Satzung über den Schutz einzel-
ner Bäume innerhalb des Gebietes der Stadt Hameln (Baum-
schutzsatzung“ vom 17.12.1987 (Abl. RBHan. 1988 S. 359)
aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der unter § 1 genannten Sat-
zung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 19.12.2018

Claudio Griese
(Oberbürgermeister)

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 450

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 206 „Ernährung, Verbraucherschutz, Hauswirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich ist dem Teilreferat 206.3 „Recht des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst“ zugeordnet und umfasst im Wesentlichen

- die Rechtsangelegenheiten des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes,
- die Rechtsaufsicht über die Tierseuchenkasse und die Tierärztekammer einschließlich ihr Versorgungswerk,
- tierärztliche Berufsangelegenheiten einschließlich rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit Ausbildungsangelegenheiten sowie
- die Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst in den Bereichen allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen der Veterinärverwaltung.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit erfolgreich abgeschlossener zweiter juristischer Staatsprüfung.

Mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung, wird erwartet. Von Vorteil sind Erfahrungen in der Unterbringung von Nachwuchskräften.

Die vielfältigen, breit gefächerten rechtlichen Aufgaben innerhalb der obersten Landesbehörde erfordern neben der fachlichen Qualifikation eine hohe Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist, pädagogisches Geschick, Dienstleistungsorientierung und -bereitschaft.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1059 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der zuständigen Sachbearbeitung in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 3. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 451

In der Kreisverwaltung Göttingen ist im Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für **die Stadt und den Landkreis Göttingen** zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes (m/w/d)

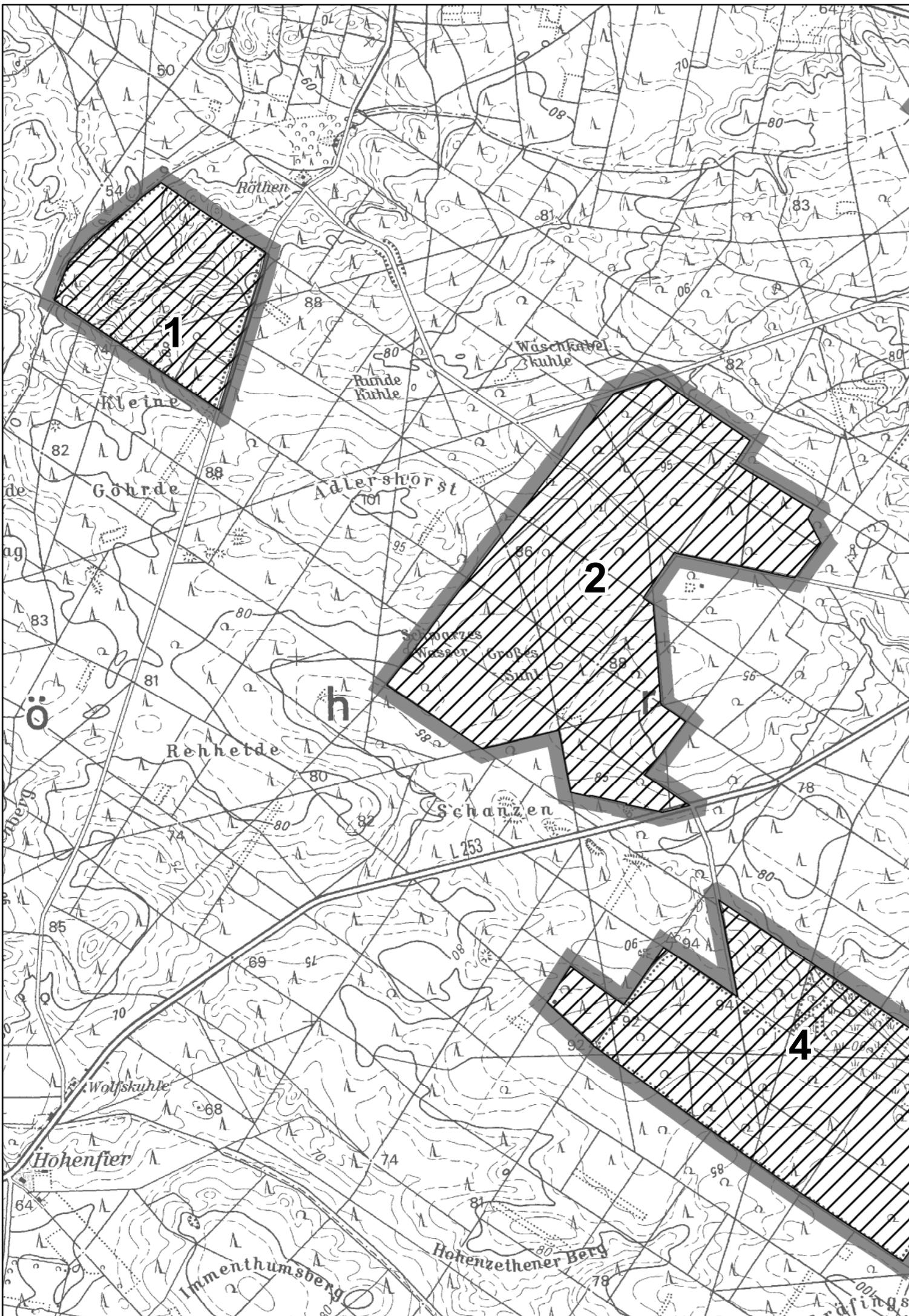
als stellvertretende Fachbereichsleitung
und Fachdienstleitung Verbraucherschutz
(BesGr. A 15)

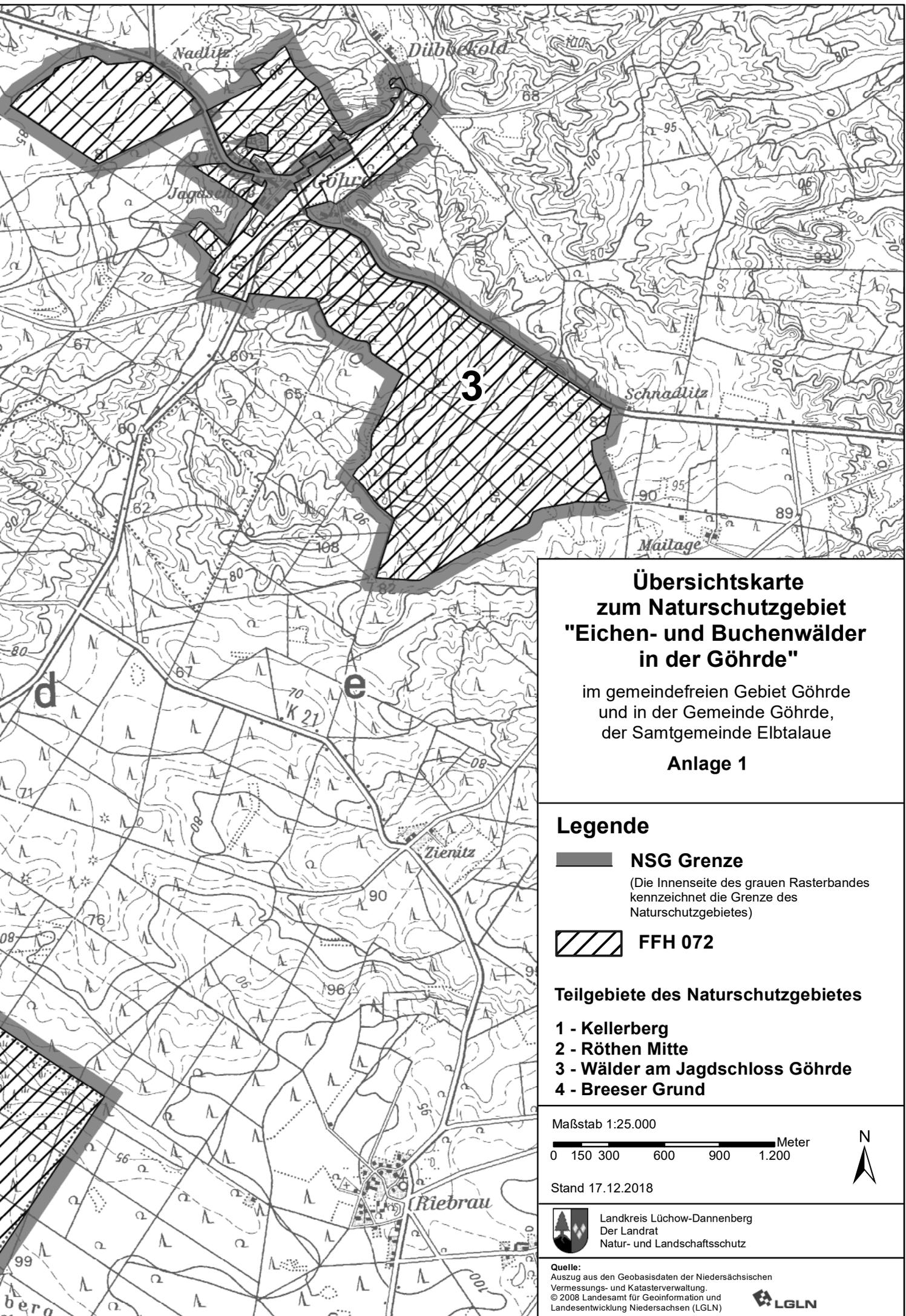
neu zu besetzen.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter www.landkreisgoettingen.de in der Rubrik „Aktuelles; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **am 20. 3. 2019**.

— Nds. MBl. Nr. 8/2019 S. 451





Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

im gemeindefreien Gebiet Gohrde
und in der Gemeinde Gohrde,
der Samtgemeinde Elbtalau

Anlage 1

Legende

 **NSG Grenze**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

 **FFH 072**

Teilgebiete des Naturschutzgebietes

- 1 - Kellerberg**
- 2 - Röthen Mitte**
- 3 - Wälder am Jagdschloss Gohrde**
- 4 - Breeser Grund**

Maßstab 1:25.000

0 150 300 600 900 1.200 Meter



Stand 17.12.2018



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2008 Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Görhde"

Teilgebiet 1 - Kellerberg -

Maßbliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
im gemeindefreien Gebiet Görhde,
der Samtgemeinde Elbtalaua

Anlage 2

Legende

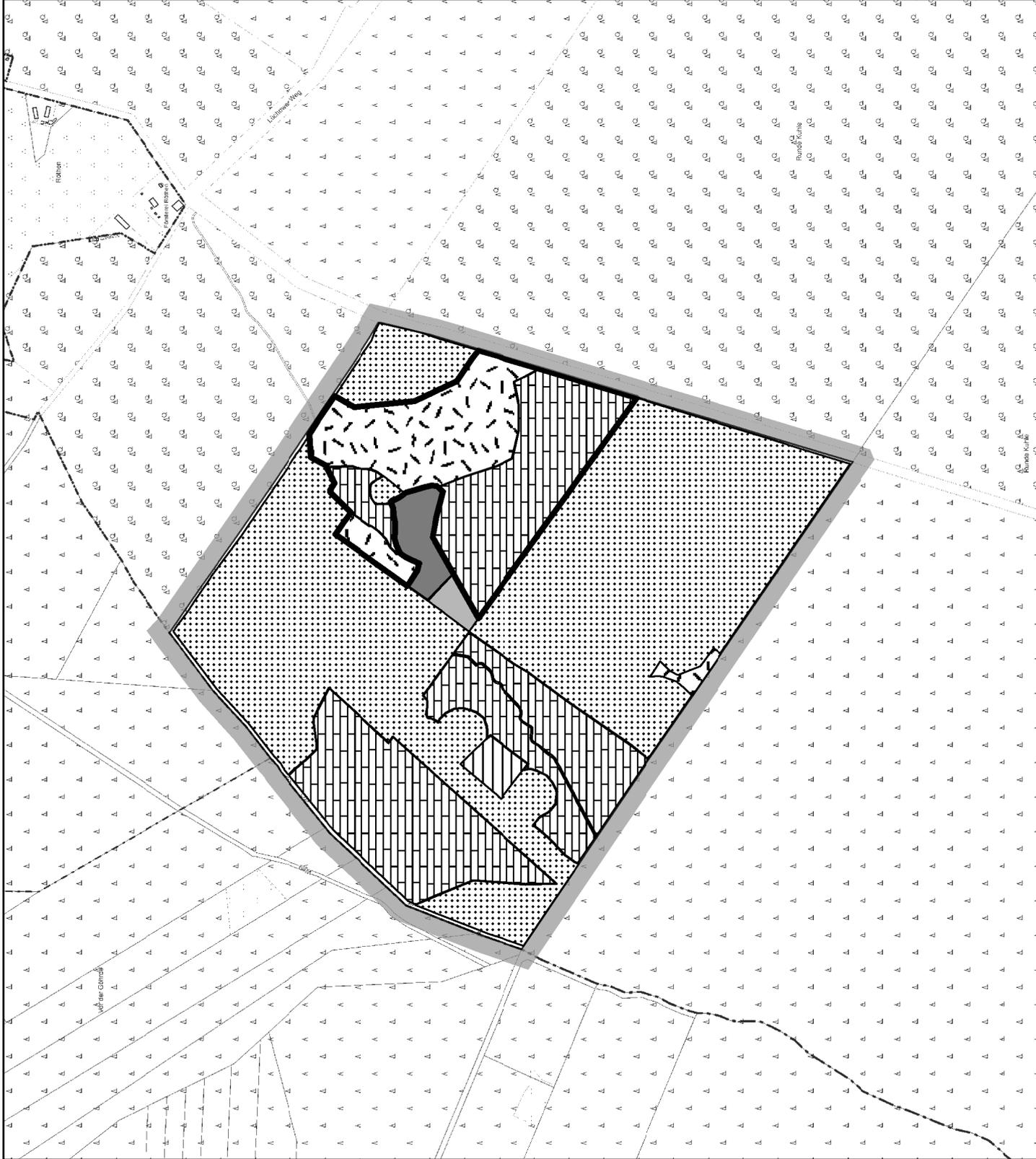
-  NSG Grenze
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)3 f
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 9110 Buchenwald gem. § 4(4)2, 4, 5
-  LRT 9190 Eichenwald gem. § 4(4)2-5
-  Naturwald gem. § 4(4)7
-  LRT 4030 Heide gem. § 7(2)1

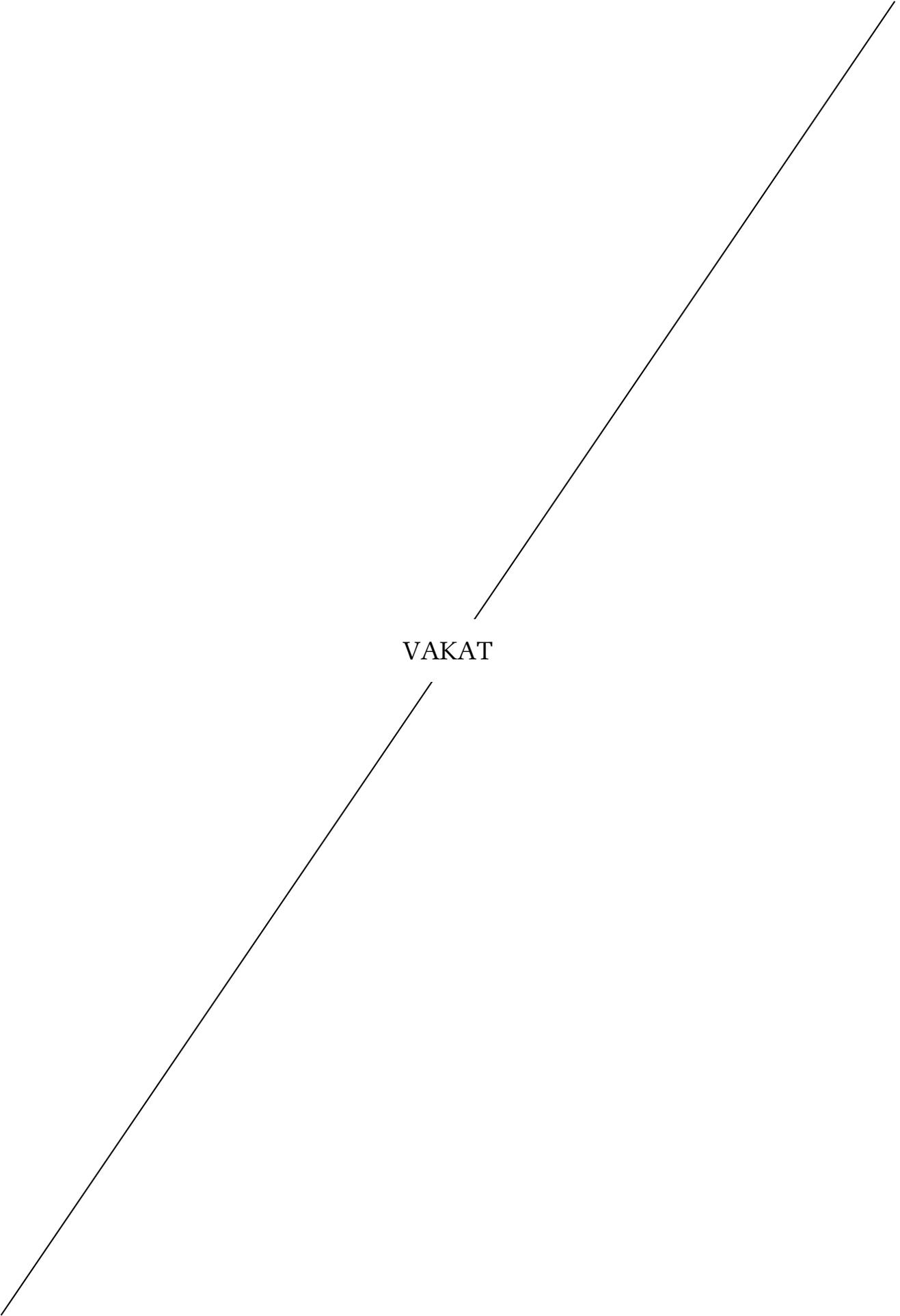
Maßstab 1:10.000



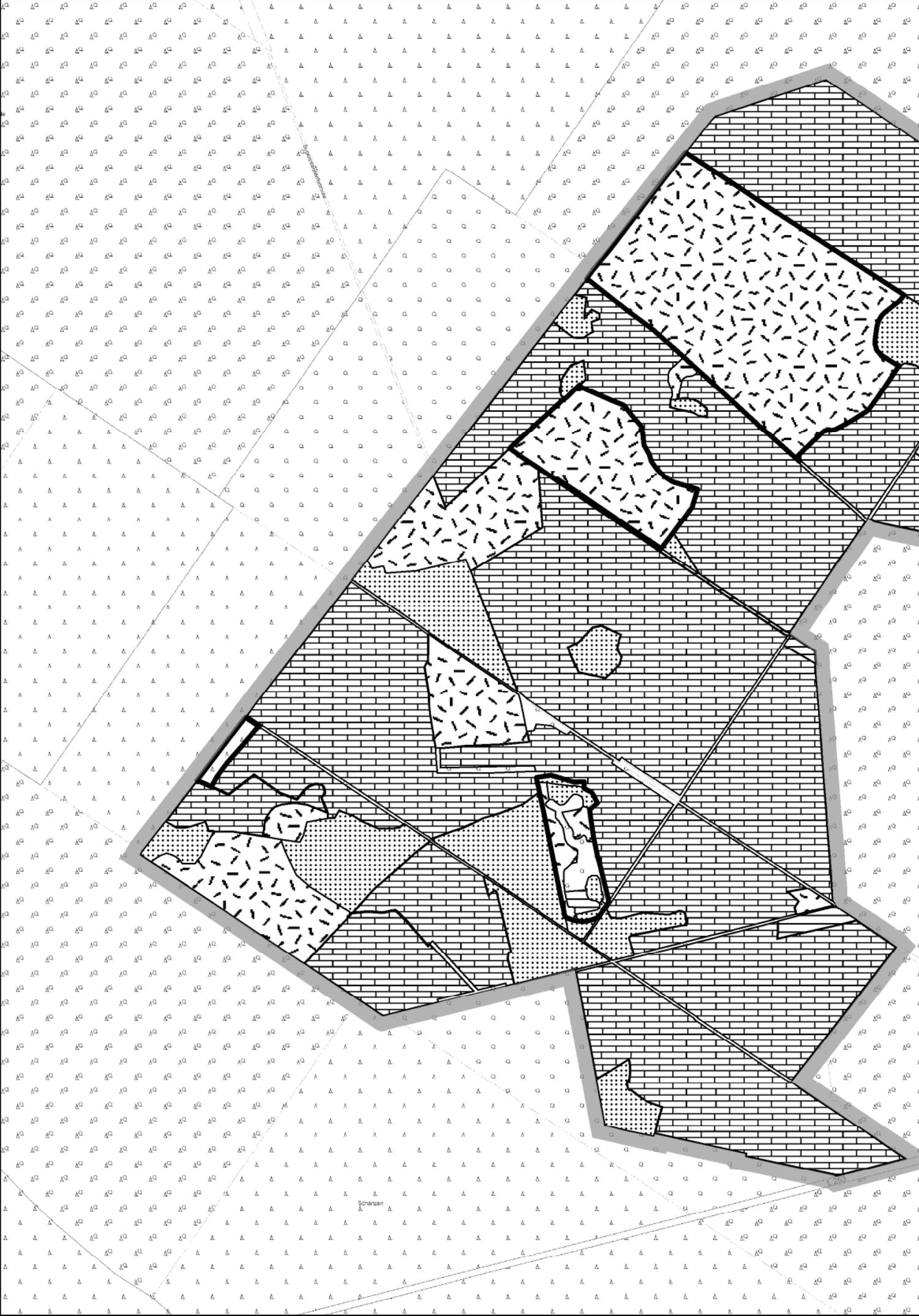
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

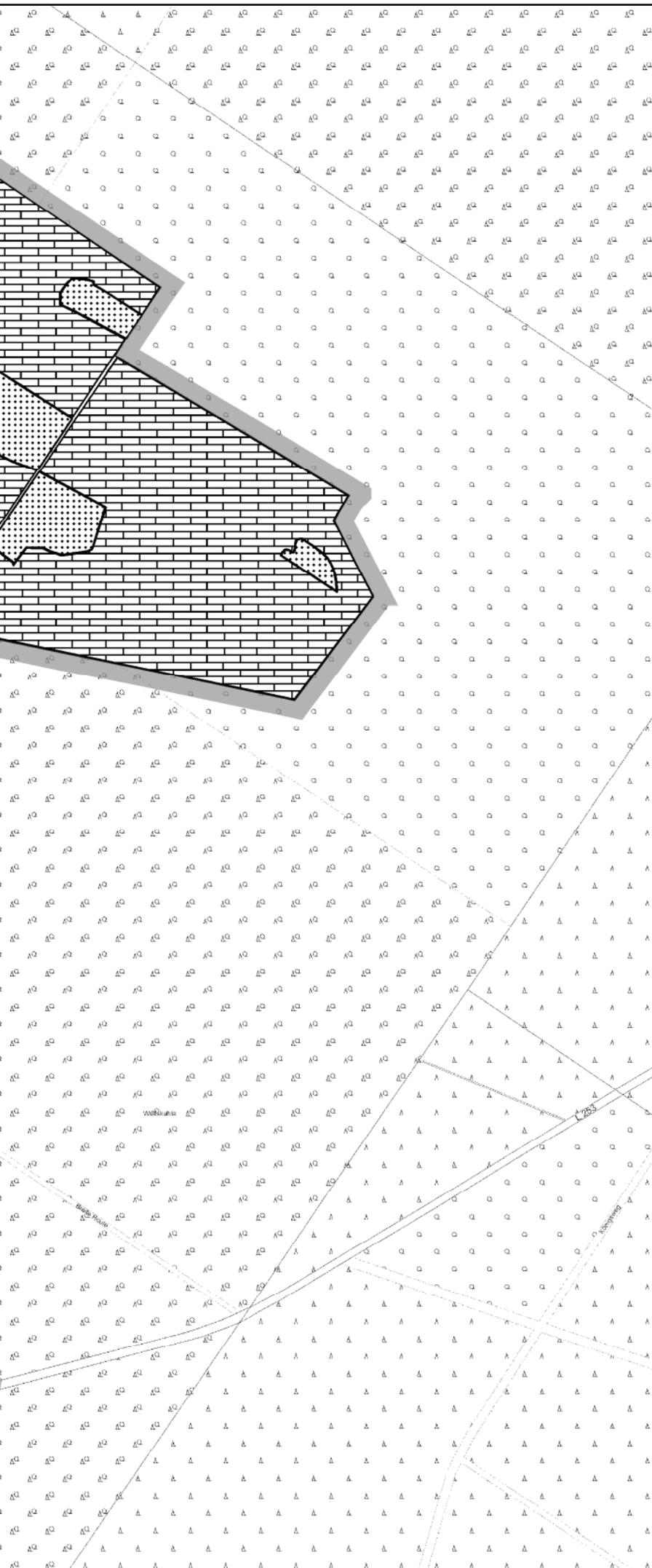
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





VAKAT





Naturschutzgebiet

"Eichen- und Buchenwälder in der Görhde"

Teilgebiet 2 - Röthen Mitte -

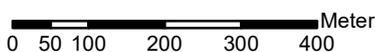
Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
im gemeindefreien Gebiet Görhde,
der Samtgemeinde Elbtalaue

Anlage 2

Legende

-  NSG Grenze
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § (4)3
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 9110 Wald gem. § 4(4)2, 4, 5
-  LRT 9190 Wald gem. § 4(4)2-5
-  Naturwald gem. § 4(4)7

Maßstab 1:10.000



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Góhrde"

Teilgebiet 3 - Wälder am Jagdschloss Góhrde -

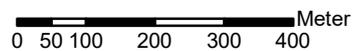
Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Lúchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
im gemeindefreien Gebiet Góhrde,
in der Gemeinde Góhrde,
der Samtgemeinde Elbtalau

Anlage 2

Legende

-  NSG Grenze
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)3 f
-  Acker gem. § 4(3)1
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  LRT 6510 Grünland gem. § 4(3)4
-  LRT 9110 Buchenwald gem. § 4(4)2, 4, 5
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 9190 Eichenwald gem. § 4(4)2-5
-  Naturwald gem. § 4(4)7
-  Aufhebung Wegegebot gem. § 4(7)
-  LRT 4030 Heide gem. § 7(2)1
-  LRT 3150 Kleingewässer

Maßstab 1:11.000

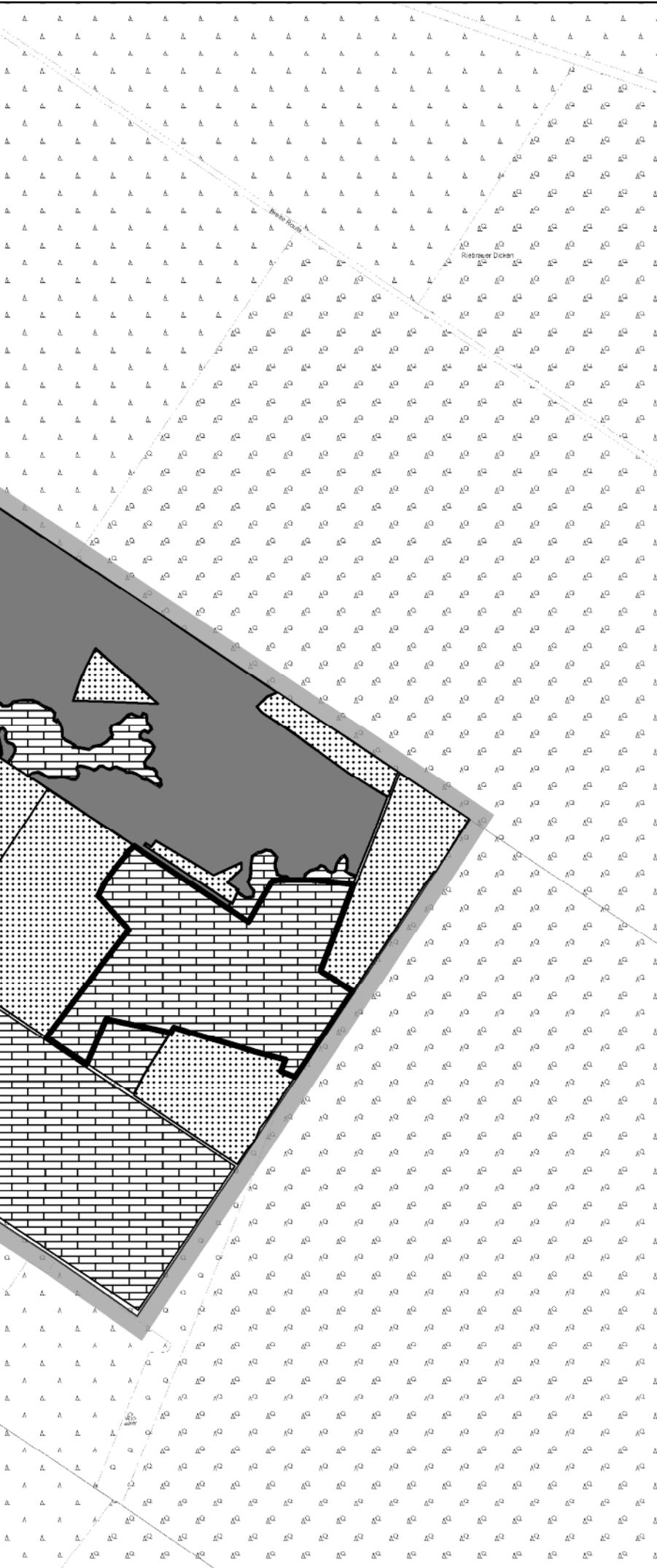


Landkreis Lúchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

Teilgebiet 4 - Breaser Grund -

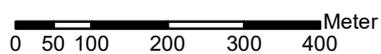
Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,
der Samtgemeinde Elbtalau

Anlage 2

Legende

-  NSG Grenze
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 9110 Wald gem. § 4(4)2, 4, 5
-  LRT 9190 Wald gem. § 4(4)2-5
-  Naturwald gem. § 4(4)7
-  LRT 4030 Heide gem. § 7(2)1
mit Eichengruppen

Maßstab 1:10.000

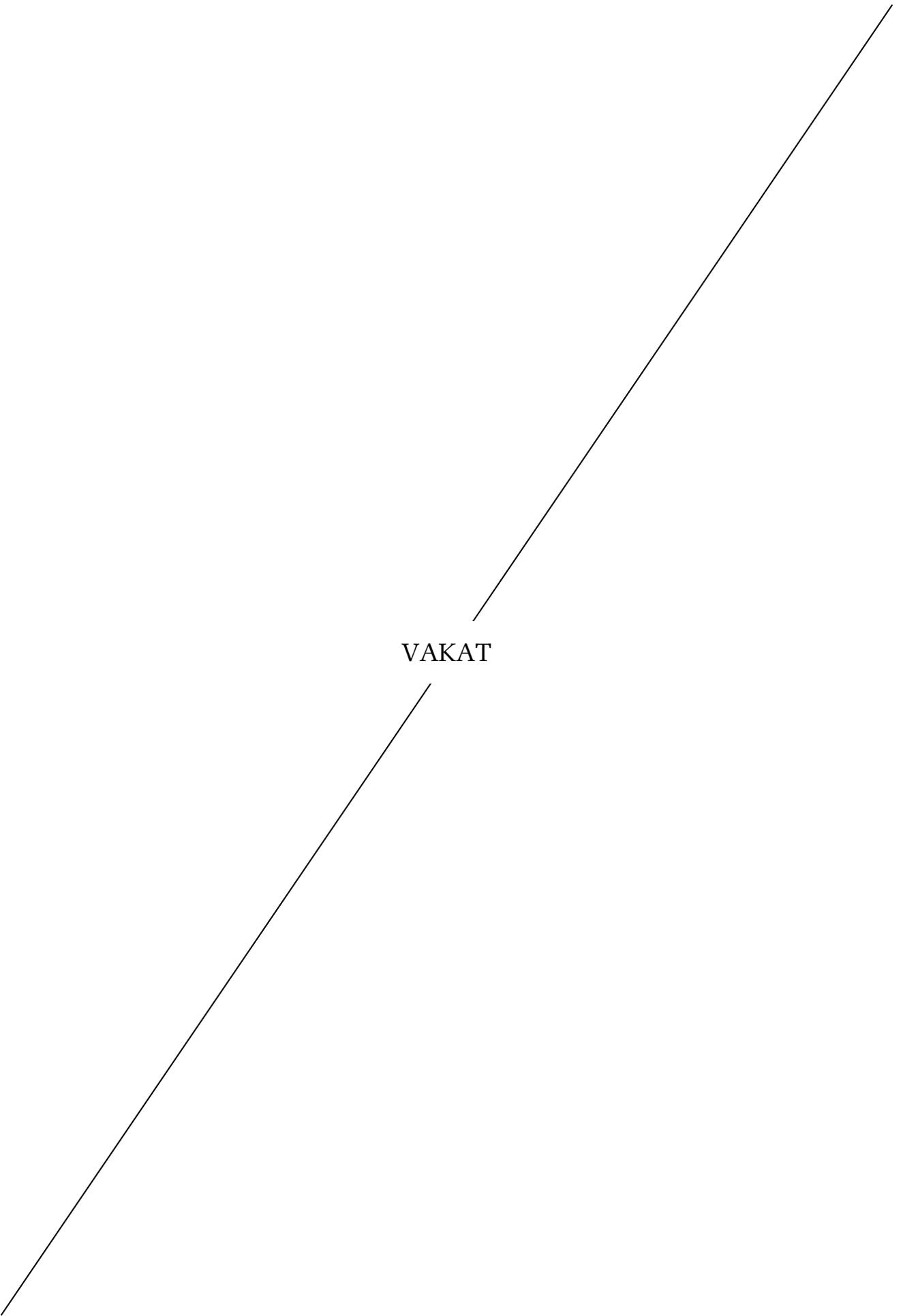


Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche